

Der "Geist von Weimar"
Die Grundentscheidungen der Weimarer Verfassung und ihre Bewährung

Einführung

Am 14. August 1919 trat die Weimarer Verfassung in Kraft. Ziemlich genau neun Monate nach dem revolutionären Sturz der Monarchie hatte sich das deutsche Volk in Wahrnehmung seiner Souveränität durch die demokratisch gewählte Nationalversammlung eine Verfassung gegeben. Die revolutionäre Bewegung mündete in eine neue rechtliche Rahmenordnung. Das Fundament für eine friedliche demokratische Entwicklung war gelegt. Voller Stolz hatten die Väter des Verfassungswerkes sich zu dem Ehrgeiz bekannt, "in dieser Verfassung ein Maß von Freiheit zu verwirklichen, wie es keine andere der Welt kennt". Das war das Programm gewesen, das der Reichsministerpräsident Philipp Scheidemann in seiner Regierungserklärung am 13. Februar 1919 vor Beginn der Verfassungsberatungen in der Nationalversammlung verkündete. Nach der Schlussabstimmung am 31. Juli 1919 konstatierte dann der Reichsinnenminister David (SPD), mit dieser Verfassung sei Deutschland die "demokratischste Demokratie der Welt". Ihm sekundierte der Präsident der Nationalversammlung Konstantin Fehrenbach (Zentrum), der die Deutschen nunmehr als das "freieste Volk der Erde" bezeichnete.(1)

Trotz dieser volltönenden Erklärungen wollte Siegesstimmung nicht so recht aufkommen. Das Echo in der Bevölkerung war gering. Die Verfassung erschien als abstraktes Paragraphenwerk, als tüchtige Juristenarbeit, jedoch ohne mitreißenden Schwung. Sie löste keine Begeisterung aus. Zu, kompromißhaft und mühsam waren die Verfassungsberatungen gewesen, eine einheitliche Konzeption ließ sich nur schwer erkennen. Die Verabschiedung des Verfassungswerkes war überdies überschattet durch die viel erregendere Abstimmung zum "Friedensdiktat" von Versailles wenige Wochen zuvor.

Schon das Urteil der Zeitgenossen schwankte. Erschien das Werk von Weimar den einen als konsequente Verwirklichung des demokratischen Gedankens, als zeitgemäße Realisierung des Traums der Revolution von 1848, so bemängelte man auf der Linken das deutliche Zurückbleiben hinter den sozialistischen Hoffnungen, während die nationalistische Rechte die Verfassung als weltfremd, idealistisch und undeutsch diffamierte. Andere wiederum kritisierten ihre zahlreichen Formelkompromisse und inneren Widersprüche. In diesem Sinne sprach Otto Kirchheimer anlässlich des 10jährigen Verfassungsjubiläums 1929 von einer "Verfassung ohne Entscheidung".(2) Das heutige Urteil über die historische Bedeutung der Weimarer Verfassung ist maßgebend bestimmt vom Scheitern der Republik und der Zerstörung ihres Grundgesetzes durch den Nationalsozialismus. Der Parlamentarische Rat. im Jahre 1949 versuchte darum ganz bewusst, bei seinen Verfassungsarbeiten aus den "Fehlern" der Nationalversammlung zu lernen, um der Bonner Demokratie eine festere Grundlage

zu geben. Dieser Beurteilungsansatz vom negativen Ausgang der Geschichte her ist für die Nachlebenden unvermeidlich. Aber er steht in der Gefahr, den Untergang in die Anfangssituation hineinzudeuten; in den "Konstruktionsfehlern" der Verfassungsväter schon das Scheitern verursacht zu sehen. Dem Werk der Nationalversammlung von 1919 wird man damit nicht voll gerecht. Gewiss gilt es, die inneren Brüche und Widersprüche aufzudecken, aber sie sind zu beziehen auf die sozialen und politischen Realitäten der damaligen Zeit. Außerdem muss bedacht werden, dass jede Verfassung nur einen Rahmen abzustecken vermag, der durch konkrete Politik zu füllen ist, aber eben auch unerfüllt bleiben kann. Eine Verfassung muss gelebt werden, soll sie sich verwirklichen, sie kann jedoch auch ausgehöhlt und untergraben werden. Die Betrachtung der "Konstruktionsfehler" der Weimarer Verfassung muss darum stets die Frage im Blick behalten, wie mit der Verfassung nach ihrer Verabschiedung umgegangen wurde. Erst dann lässt sich der Stellenwert ihrer inneren Mängel für den Untergang der Republik genauer bestimmen. Zuvor muss man jedoch die Grundentscheidungen der Verfassung systematisch analysieren.

Will man den Wesensgehalt des von der Weimarer Verfassung in Form gebrachten politischen Systems auf Begriffe bringen, bietet ihre eigene Hauptgliederung die sinnvollsten Anknüpfungspunkte. Darum sind zunächst der "organisatorische Teil", also das Institutionengefüge sowie die Regeln staatlicher Willensbildung und Konfliktentscheidung zu behandeln. Hier gilt es, die inneren Bezüge und wesentlichen Strukturmerkmale herauszuarbeiten, die für den organisatorischen Teil ohne Frage in der spezifischen Ausgestaltung des Föderalismus, Parlamentarismus und Demokratieverständnisses liegen. Abschließend folgt dann eine genauere Analyse der die staatliche Politik gleichsam begrenzenden, ihr Inhalt und Ziel gebenden Bestimmungen des Grundrechtsteils mit seinen Vorschriften über das Verhältnis zwischen Individuum und Staat, mit seinen Garantien und Programmsätzen zur Kultur-, Wirtschafts- und Sozialverfassung.(3)

Aufbau der Weimarer Verfassung

(Wortlaut im Anhang)

Erster Hauptteil

Aufbau und Aufgaben des Reichs

Erster Abschnitt. Reich und Länder Art. 1-19

Zweiter Abschnitt. Der Reichstag Art. 20-40

Dritter Abschnitt. Der Reichspräsident und die Reichsregierung Art. 41-59

Vierter Abschnitt. Der Reichsrat Art. 60-67

Fünfter Abschnitt. Die Reichsgesetzgebung Art. 68-77

Sechster Abschnitt. Die Reichsverwaltung Art. 78-101

Siebenter Abschnitt. Die Rechtspflege

Zweiter Hauptteil

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen Erster Abschnitt. Die Einzelperson
Art. 109-118

Zweiter Abschnitt. Das Gemeinschaftsleben Art. 119-134

Dritter Abschnitt. Religion und Religionsgesellschaften Art. 135 –141

Vierter Abschnitt. Bildung und Schule Art. 142 –150

Fünfter Abschnitt. Das Wirtschaftsleben Art. 151-165

Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 166-181



Weibliche SPD-Abgeordnete in der Weimarer
Nationalversammlung 1919: sitzend von l.n.r.
Johanna Tesch, Elisabeth Röhl, Ernestine
Lutze, Anna Simon, Frieda Lührs, Marie Juchacz,
stehend von l.n.r. Clara Bohm-Schuch, Anna Blos,
Johanne Reitze, Elfriede Ryneck, Frieda Haucke,
Antonie Pfülf, Minna Schilling

Der destabilisierte Föderalismus

Allen Neugliederungsbestrebungen zum Trotz hatten die traditionellen Länder während der Verfassungsberatungen ihre Widerstandsfähigkeit eindrucksvoll bewiesen. Am Bündnis der Landesparteien - auch der revolutionären - mit den etablierten Landesbürokratien waren - allen unitarischen Lippenbekenntnissen zur nationalen Einheit entgegen - die hochfliegenden Pläne von Hugo Preuß gescheitert. Doch darf nicht übersehen werden, dass das Gewicht der Länder in Weimar entscheidend geschwächt worden war. Der Zug der Zeit wies in unitarische Richtung. Schon die staatsrechtlich eigentümlich unbestimmte Formulierung "Reich und Länder" sollte die klare Überordnung des Reiches und die gegenüber der Bismarckzeit geschwächte Stellung der "Bundesstaaten" zum Ausdruck bringen. Dem entsprach auch, dass Art. 17 für die Ländereine republikanisch-demokratische Landesverfassung vorschrieb und damit die Verfassungsautonomie der Teilstaaten beschränkte.

Die Rückkehr zur Monarchie oder die Entwicklung der Räterepublik in einem einzelnen Land war durch die nationale Gesamtverfassung verboten. Zwar war das republikanische Reich ein Bundesstaat im staatsrechtlichen Sinne, weil die Länder über eine eigene Staatsgewalt (Art. 5) und über unabgeleitete Souveränität im Bereich ihrer Gesetzgebungshoheit verfügten, doch hatte die Weimarer Verfassung die Zuständigkeit des Reiches (Art. 6-12) erheblich ausgeweitet.

Den Ländern verblieben im wesentlichen die gesamte innere Verwaltung einschließlich der Regelung der Selbstverwaltung und des Kommunalrechtes, das gesamte Polizeirecht und das Schulrecht. Doch waren sie in diesem zentralen Bereich der Kulturhoheit durch die Kompetenz des Reiches zur Rahmengesetzgebung für das Schulwesen (Art. 10, Ziffer 2) begrenzt und durch die Sperrklausel des Art. 174 blockiert. Zwar blieb auch im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 7 und 12) den Ländern ein breiter Gestaltungsspielraum, doch galt dieser nur auf Widerruf, d. h. bis das Reich selbst aktiv wurde. Dabei fehlte in der Weimarer Verfassung eine dem Art. 72 des Bonner Grundgesetzes entsprechende inhaltliche Bindung, die das Gesetzgebungsrecht des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung bestimmten Voraussetzungen- unterwirft.

Bereits im deutschen Kaiserreich hatte das eigentliche Schwergewicht der Länder auf dem Gebiet der Verwaltung gelegen. Auch die Weimarer Verfassung schrieb vor, dass die Reichsgesetze durch die Landesbehörden auszuführen seien (Art. 14)., Doch kam es hier zu massiven Einbrüchen. Dabei war die "Verreichlichung" der 9 Wehrverwaltung (Art. 79), der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 83), der Post und Eisenbahnen (Art. 88/89) zwar von Bedeutung, aber nicht allzu gravierend. Größeres Gewicht gewann der Art. 14, der es dem Reich - wenn auch nur in einem Nebensatz - gestattete, durch Reichsgesetz eine reichseigene Verwaltung einzurichten, ohne dafür eine Verfassungsänderung zu benötigen. Dieses geschah z. B. 1927 mit dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, durch das die Reichsarbeitsverwaltung (Arbeitsämter/Landesarbeitsämter und Reichsanstalt) errichtet wurde.

Unitarisierung durch Reichsfinanzverwaltung

Fundamentale Bedeutung gewann der Art. 14 für den Aufbau der Verwaltung durch die Erzbergersche Finanzreform noch im Jahre 1919. In der Verbindung mit Art. 8, der dem Reich das Recht gab, sein Steuersystem unbeschränkt zu erweitern und damit Hand auf die Finanzquellen der Länder zu legen, wurde mit der Errichtung einer eigenen Reichsfinanzverwaltung die Machtposition des Reiches gegenüber den Ländern außerordentlich effektiv verstärkt. War unter Bismarck das Reich "Kostgänger" der Länder gewesen, so machte es sich nun finanziell unabhängig durch Einforderung fast aller großen Steuern: der Einkommen-, Körperschafts-, Vermögen- und Erbschaftssteuer. Außerdem verpflichtete das Reich gemäß Art. 11 die Länder; bestimmte andere Steuern zu erheben. Damit gerieten die Länder finanziell in die Abhängigkeit vom Reich, wurden 'auf seine Zuschüsse angewiesen.

Hier schien sich der Unitarismus, den die Verfassung nicht gebracht hatte, nachträglich durchzusetzen. Erzberger selbst deutete seine Reform als "wirkungsvollen Schritt zur Schaffung des deutschen Einheitsstaates" und löste damit insbesondere in Süddeutschland - heftige Proteste aus, die sich jedoch im Spätjahr 1919 noch nicht erfolgreich zu formieren wußten.⁵ Der finanziellen Aushöhlung, der sich die Länder durch das Reich hinfort ausgesetzt sahen, stand in der Verfassung nur die Rechtspflicht des Reiches entgegen, "auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen" (Art. 8). Über echte Vetopositionen und Zustimmungsrechte verfügten die Länder bei der Steuer- und Finanzgesetzgebung ebensowenig wie bei der allgemeinen Gesetzgebung.

Zwar hatten die Länder im Reichsrat ein Einspruchsrecht gegen Gesetzesbeschlüsse des Reichstages (Art. 74) und ein Zustimmungsrecht zu Regierungsvorlagen (Art. 69), letzteres band, allerdings die Reichsregierung keineswegs, und der Einspruch gegen den Reichstag konnte durch einen Volksentscheid oder durch eine 2/3-Mehrheit überwunden werden: Durch einen nationalen Volksentscheid waren jedoch föderalistische Positionen im Konflikt mit der Mehrheit des nationalen Parlamentes kaum zu retten. So war dieses Einspruchsrecht eine stumpfe Waffe. Der Reichsrat blieb eine Institution im Schatten der Politik. Zu geschlossener politischer Willensbildung war er kaum fähig; er ermangelte einer einheitlichen Führung, die nur die preußische Regierung hätte übernehmen können, wegen der beschränkten und gespaltenen Stimmrechtsvorschriften (Art: 61, 1 und 63) aber nicht leisten konnte. Im Reichsrat kooperierten die Landes- und Reichsbükratien miteinander, und die Reichsregierung nahm gewiss Rücksicht auf diese. Kooperation, um ihre Gesetzesvorhaben möglichst reibungslos durchzubringen und die Gefahr von Einsprüchen abzuwenden. Dazu half ihr nicht zuletzt auch die finanzielle Abhängigkeit der kleinen Länder. Eine Blockade des Zentralisierungsprozesses war vom Reichsrat her kaum zu bewirken. Dies galt sogar für den Fall der Verfassungsänderung, denn auch hier konnte die Nichtzustimmung des Reichsrates durch einen Volksentscheid überwunden werden. Die völlige Abschaffung der Länder war so im Wege einer normalen Verfassungsänderung - auch gegen den Widerstand der Länder - durchaus möglich.

Der Dualismus zwischen Reich und Preußen

Die für die Länder äußerst labile Situation vergiftete insbesondere das Verhältnis zwischen Bayern und dem Reich, da man in München, aber nicht nur dort, hinter jeder Aktion der Reichsregierung einen Anschlag auf den Föderalismus sah. Der Dualismus zwischen Preußen und Reich verschärfte die Lage noch. Dem grotesken Ungleichgewicht zwischen den Ländern trug die Verfassung nur beider Begrenzung und Spaltung der preußischen Stimmen im Reichsrat Rechnung, womit dem tatsächlichen Gewicht des preußischen Einheitsstaates jedoch kaum Abbruch getan wurde.⁶ Durch das "Missverhältnis zwischen Zuständigkeitsfülle, und Exekutionsschwäche im Reich", das ein preußischer Staatssekretär konstatierte, blieb die Reichsregierung auf Preußen und seinen Verwaltungsapparat angewiesen, weil ja die eigentliche Verwaltung Ländersache geblieben war. Mit gewissem Recht hat man daher - wenn auch überspitzt - festgestellt, dass die preußische Regierung für zwei Drittel des deutschen Reiches die eigentliche Reichsregierung gewesen sei. Das Bismarckreich hatte diese Spannungen durch die Personalunion zwischen Kaiser und König bzw. Reichskanzler und Ministerpräsident aufgefangen.

In den ersten Jahren der Republik wurden diese Strukturprobleme noch durch eine zwanglos praktizierte Kooperation zwischen politisch-parlamentarisch gleichgerichteten Weimarer Koalitionsregierungen, die im Reich und in Preußen amtierten, überbrückt. Doch entgegengesetzte parlamentarische Mehrheiten im Reich und in Preußen mussten zu schweren politischen Differenzen führen, ja konnten die Reichspolitik lähmen. Diese Möglichkeit, die schon in den 20er Jahren aufzog, und die alltäglichen Reibungsverluste hielten die Reichsreformdiskussion ständig wach und stellten die föderalistische Struktur des Reiches zusätzlich in Frage, zumal die Verfechter der preußischen Eigenstaatlichkeit und Gegner seiner Aufgliederung in der sozialdemokratisch, geführten preußischen Regierung immer zugleich auch den deutschen Einheitsstaat befürworteten, für den- Preußen gleichsam den Kern darstellen sollte. Preußen sollte im Reich aufgehen. Man hoffte daher auf den Anschluss der kleinen norddeutschen Länder - den nur Waldeck 1928 vollzog - und weigerte sich konsequent, auch nur einen Quadratzentimeter preußischen Bodens aufzugeben, um etwa dem beengten Hamburger Hafen auf preußischem Gebiet Entwicklungsmöglichkeiten zu geben oder dem neugebildeten Land Thüringen den natürlichen Mittelpunkt Erfurt zugute kommen zu lassen. Aus föderalistischer Sicht war das keine beruhigende Perspektive, weil von ihr aus nochmals die labile Situation des Weimarer Föderalismus bekräftigt wurde.

Wenn man davon ausgeht, dass Verfassungen ein politisches Gebilde in Form bringen sollen, dann hat die Weimarer Verfassung hinsichtlich der Frage "Unitarismus oder Föderalismus" vor diesem Anspruch versagt. Sie etablierte lediglich einen labilen Bundesstaat, der noch dazu durch den Dualismus zwischen Preußen und dem Reich in Frage gestellt wurde, und erzeugte: damit nur Unruhe, ohne Entscheidungen durchsetzen zu können. Die -gewalttätige Lösung des Problems Reich/Preußen im Putsch des Kanzlers Papen vom 20. Juli 1932 zerschnitt zwar diesen Knoten, setzte aber zugleich einen Prozess in Gang, der das labile Gefüge der gesamten Weimarer Verfassungsordnung wenig später zum Einsturz brachte.

Der dualistisch verformte Parlamentarismus: Reichstag und Reichspräsident

Dass ein parlamentarisches Regierungssystem zu errichten sei, stand 1918/1919 - abgesehen von den Vertretern des politischen Rätessystems - außer Frage. Schon die Verfassungsreform vom Oktober 1918 hatte dieses Prinzip mit der Vorschrift zur Geltung gebracht, dass die kaiserliche Regierung das Vertrauen des Parlamentes haben müsse. Auch die Rechtsparteien stimmten nach der Revolution dieser Grundentscheidung zu. Ihren verfassungsrechtlichen Niederschlag fand diese in der Vorschrift des Art. 54:

Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muss zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.

Über das angestammte Gesetzgebungsrecht hinaus gewann der Reichstag damit Einfluss auf die Gestaltung der Regierungspolitik. Durch die Hinzufügung zusätzlicher Kontrollrechte (Untersuchungsausschüsse, Ständige Ausschüsse [Art. 34135]) würde seine Stellung noch weiter aufgewertet. Nach dem Wortlaut der Verfassung kam darum dem Parlament die zentrale Rolle im Gefüge der obersten Reichsorgane zu. Aus dem monarchischen Obrigkeitsstaat, in dem die Volksvertretung nur an der Gesetzgebung - gleichberechtigt neben dem Bundesrat - hatte mitwirken dürfen, war ein parlamentarischer Parteienstaat geworden, der den im Parlament agierenden Parteien nunmehr die Verantwortung für die Regierungspolitik zuwies.

Freilich schwieg sich die Verfassung über die Existenz der politischen Parteien vornehm aus. Sie erwähnte sie nur einmal' in Art. 130 in dem negativen Sinne, dass die Beamten Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei seien. Faktisch ging die Verfassung jedoch von dem Vorhandensein und von der maßgeblichen Mitwirkung der Parteien aus. Ohne deren Aktivität war nämlich die in Art. 22 fixierte Verhältniswahl nicht realisierbar.(7) Die Geschäftsordnung des Reichstags regelte außerdem Bildung und parlamentarische Befugnisse der Fraktionen als der eigentlichen Handlungseinheiten des Parlaments. Die Handlungsfähigkeit der Fraktionen wiederum war die entscheidende Voraussetzung dafür, dass sich eine vom Vertrauen der Mehrheit des Reichstags getragene Regierung bilden sowie im Amt' halten konnte und zu politischer Führung in der Lage war. Ganz offensichtlich trauten die Väter der Verfassung dem zerklüfteten deutschen Parteiensystem die Kraft zu solch mehrheitsfähigen Kompromissen, zur Übernahme von Regierungsverantwortung und zum klaren Widerpart von Regierung und Opposition nicht zu. Die Parteien, die bislang von unmittelbarer politischer Verantwortung ferngehalten worden waren, gaben durchaus Anlass zu solcher Sorge. Darum gestaltete man in Weimar das Amt des Reichspräsidenten zu einem zweiten unmittelbar, durch Volkswahl legitimierten Staatsorgan aus. Sollte der Reichstag die Vielfalt der Interessen und Parteiungen des Volkes repräsentieren und, der Reichsrat die Länderinteressen artikulieren, so hatte es Aufgabe des Präsidenten zu sein, die Einheit der Nation zu verkörpern. Manche wollten auf diese Weise so viel Monarchie wie möglich hinüberretten und orientierten sich darum an der amerikanischen Präsidentschaftsverfassung.

Das Staatsoberhaupt war eindeutig als Gegengewicht gegen das Parlament gedacht: ihm oblag die Berufung und Entlassung des Reichskanzlers (Art. 53), er hatte das Recht zur Auflösung des Reichstages (Art. 25),

- er konnte einen Volksentscheid herbeiführen, wenn er einen Gesetzesbeschluss des Reichstages nicht akzeptieren wollte oder wenn nach einem Einspruch des Reichsrates keine Einigung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande kam (Art. 73,1 und 74,3), als wichtigste Kompetenz stand ihm gemäß Art. 48 die sog. Diktaturgewalt, das Recht zur Reichsexekution, zum Einsatz der Reichswehr gegen unbotmäßige Länder und zum Erlass von Notverordnungen "zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" zu; sogar zur Außerkraftsetzung zahlreicher Grundrechte war er hier ermächtigt:

Da das in Art. 48,5 vorgesehene Ausführungsgesetz nie zustande kam, bot diese Diktaturgewalt eine kaum beschränkte Handlungsvollmacht, weil als erforderliche Maßnahme zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sehr vieles gelten konnte. Das "Notverordnungsregime" seit dem Sommer 1930 lebte allein von diesem Artikel.

Der Dualismus zweier durch demokratische Wahl legitimierter Staatsorgane führte im Konfliktfall zu einem klaren Übergewicht des Reichspräsidenten. Seinem Recht, das Parlament aufzulösen, das - wie die Praxis bewies - durch den Zusatz "jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlas" nicht wirklich zu begrenzen war, hatte der Reichstag nur den Antrag auf Absetzung des Präsidenten durch Volksabstimmung entgegenzusetzen (Art. 43). Da dieser Antrag noch dazu an eine Zweidrittelmehrheit geknüpft war, blieb er eine stumpfe, unbenutzte Waffe. Auch das Recht des Reichstages, die Notverordnungen des Präsidenten aufzuheben (Art. 48,3), war kein wirksames Kontrollmittel gegenüber dessen Diktaturgewalt, da der Reichspräsident die Aufhebung durch Parlamentsauflösung unterlaufen konnte (so geschehen 1930). Zwar war das Staatsoberhaupt bei solchen Maßnahmen an die Gegenzeichnung des Kanzlers gebunden, doch gab ihm Art. 53 die Möglichkeit, auch einen Kanzler der vom Vertrauen des Parlamentes getragen war, zu entlassen und einen neuen nur vom Präsidenten abhängigen Kanzler zu ernennen (so geschehen 1932). Mit diesem Kanzler konnte er im Zweifelsfall die aufgehobenen Notverordnungen erneut erlassen, zumal wenn er vorher den Reichstag aufgelöst hatte.

Reichspräsident als Ersatzmonarch und Autoritätsreserve

Das Gefährliche an dieser dualistischen Struktur, an dieser Mischung aus britischem Parlamentarismus und amerikanischem Präsidialsystem, lag darin, dass sie den Reichstag gleichsam vom Zwang zum Kompromiss entlastete, ihm die Flucht aus der Verantwortung ermöglichte. Der Reichspräsident musste die Initiative bei der Regierungsbildung ergreifen und konnte damit deren Richtung maßgeblich beeinflussen. Zwar brauchte der Kanzler zu, seiner Amtseinführung auch das Vertrauen des Parlamentes, aber dieses galt nach einer damals zwar herrschenden, gleichwohl



Friedrich Ebert (1871-1925) erster Reichspräsident der Weimarer Republik von 1919-1925

aber problematischen Interpretation solange als gegeben, wie es nicht ausdrücklich durch Misstrauensvotum verweigert worden war. Diese Praxis erlaubte den Regierungen eine gewisse Distanz zum Parlament. Fraktionen und - Koalitionen ihrerseits wurden dazu verführt, sich gleichfalls der Regierung gegenüber ungebunden zu halten, sich auch in der Koalition eher auf die Wahrnehmung bestimmter partieller Interessen zu konzentrieren, statt für die Durchsetzung des Gesamtkonzeptes der Regierung die Verantwortung zu übernehmen.

Hier wirkten Verhaltensmuster und Traditionen des konstitutionellen kaiserlichen Reichstages deutlich nach. Den Parteien ermöglichte diese Verfassungskonstruktion die Aufrechterhaltung ihres alten Selbstverständnisses, nämlich die Interessenvertretung gegenüber der obrigkeitlichen Regierung als Hauptaufgabe anzusehen, statt die vom parlamentarischen System geforderte politische Führung durch eine parlamentarisch getragene Mehrheitsregierung zu gewährleisten.

Hier schloss sich ein verhängnisvoller Zirkel. Aus Angst vor der Kompromissunfähigkeit der Parteien und des Parlamentes hatte man das Amt des Reichspräsidenten machtvoll ausgestaltet, aber gerade dadurch konservierte man die im Grunde unparlamentarische Verhaltensweise der Parteien; Man erkannte nicht, dass im parlamentarischen Regierungssystem den Reichstagsfraktionen die Führungsaufgabe zufallen musste. Statt dessen schwächte man die Volksvertretung nicht nur gegenüber dem Präsidenten, sondern schuf ihr auch im Volksbegehren und Volksentscheid (Art. 73, 2-4), einen zweiten plebiszitären Konkurrenten im zentralen Aufgabenbereich der Gesetzgebung'. Zwar blieben diese Bestimmungen insofern bedeutungslos, als keines der angestrebten Verfahren erfolgreich endete. Sie trugen allerdings - insbesondere als Instrumente radikaler Oppositionsparteien - erheblich zur Emotionalisierung des politischen Klimas bei.

Bezeichnend und für unseren Zusammenhang allein wichtig ist jedoch der Umstand, dass dieses Plebiszit von den Linksparteien deshalb durchgesetzt wurde, um eine Auseinanderentwicklung von parlamentarischem Gesetzgeber und Volkssouverän zu verhindern. Aus demselben Motiv forderte man auch die von den bürgerlichen Parteien abgelehnte dreijährige Legislaturperiode. Beide Anliegen lassen ein radikaldemokratisches Misstrauen gegen die Führungsrolle des Parlamentes erkennen, wollten diese einengen und bewirkten darum, dass sich im Parlament und seinen jeweiligen Mehrheiten kein Führungswille und Führungsanspruch entwickeln konnte, sondern die Vertretung partieller Wählerinteressen in den Vordergrund trat.

Der Reichspräsident als überparteilicher Hüter der Verfassung, als Verkörperung des Staates über den Parteien, bot zugleich all jenen Kräften, die voller Antiparteienaffekte der parteienstaatlichen Republik generell skeptisch gegenüberstanden, einen Anknüpfungspunkt für ihr Bestreben, das Regierungssystem antiparlamentarisch zu verändern. Solche Tendenzen erhielten Auftrieb, als mit der Wahl Hindenburgs ein Repräsentant der alten Ordnung in das höchste Amt der Republik gelangt war. Vor allem die Beamtenschaft, die monarchisch-obrigkeitlichen Traditionen verbunden war, und die Reichswehr mit ihrem traditionellen Anspruch, der eigentliche Garant des Reiches zu sein, fanden in ihren besonderen Bindungen an den Reichspräsidenten - Ernennungsrecht für die Beamten und Oberbefehl über die Reichswehr (Art. 46/47) - die Möglichkeit, sich gleichsam als Staat im Staate zu fühlen und vom parlamentarischen Parteienbetrieb zu distanzieren. Das bedeutete zugleich eine Distanzierung von der Republik.

Die verfassungsmäßige Machtfülle des Präsidentenamtes barg gleichsam die Chance in sich, den für die Republik notwendigen Kompromiss zwischen den Klassen und Parteien aufzukündigen. Gewiss war in dem Wortlaut der Verfassungsartikel das tatsächliche Übergewicht des Reichspräsidenten nicht schon automatisch beschlossen, die Verfassung enthielt auch für einen entschlossenen Reichstag Chancen. Doch historische Traditionen, Parteiensystem und persönliche Konstellationen drängten in eine andere Richtung, die durch die "unentschlossene" dualistische Struktur der Verfassung ermöglicht und eben nicht verbaut worden war.

Der relativistische Demokratiebegriff

Die Souveränität der Nation, ein demokratischer Akt freier Selbstbestimmung hatte die Weimarer Verfassung geschaffen. Der Souveränität und dem Selbstbestimmungsrecht - des Volkes blieb sie überantwortet. Die Mehrheit des Volkes sollte frei entscheiden, das war der Grundsatz, der den Rat der Volksbeauftragten zur Ausschreibung der Wahlen zur Nationalversammlung veranlasst hatte - entgegen allem Drängen, zuvor durch revolutionäre Aktion vollendete Tatsachen zu schaffen. Dieses aus der Volkssouveränität abgeleitete demokratische Grundprinzip der Mehrheitsentscheidung galt erst recht nach Erlass der Verfassung. Auch ihre Ordnung stand der Mehrheit der Wähler bzw. der qualifizierten Mehrheit des Parlamentes voll zur Disposition. Der Artikel 76 mit seinen Regeln zur Verfassungsänderung macht das



Nach der Vereidigung als Reichspräsident hält Friedrich Ebert am 21. August 1919 vom Balkon des Weimarer Theaters eine Ansprache an die Bevölkerung.

deutlich. Die Dynamik und Offenheit der Verfassung, die in der oben geschilderten Spannung zwischen Einheitsstaat und Bundesstaat sowie zwischen parlamentarischer und präsidialer Führungsrolle angelegt war, wurde hier noch einmal verschärft. Die Kompetenz des demokratisch legitimierten verfassungsändernden Gesetzgebers war nämlich inhaltlich unbegrenzt. In dem führenden Kommentar zur Weimarer Verfassung wird das präzise formuliert:

"Die Verfassung steht nicht über der Legislative, sondern zur Disposition derselben mit der Maßgabe, dass die Legislative gegebenenfalls verpflichtet ist, die für die Verfassungsänderungen vorgeschriebenen besonderen Formen zu wahren... Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. . ., alles ohne Unterschied des Inhaltes und der politischen Tragweite (Hervorhebung im Original). Auf dem durch Art. 76 geregelten Gesetzgebungswege können... Verfassungsrechtsänderungen jeder Art bewirkt werden: Nicht nur minder bedeutsame, mehr durch technische als politische Erwägung bedingte, sondern auch bedeutsame, einschließlich solcher, die sich auf die rechtliche Natur des Reichsganzen. . ., die Staats- und Regierungsform des Reichs und der Länder (Republik, Demokratie, Wahlrecht, Parlamentarismus, Volksentscheid, Volksbegehren) und andere prinzipielle Fragen (Grundrechte!), beziehen. Die durch Artikel 76 den hier bezeichneten qualifizierten Mehrheiten des Reichstags, des Reichsrats und des Volkes übertragene verfassungsändernde Gewalt ist gegenständlich unbeschränkt." (8)

Die hier begründete Allmacht des verfassungsändernden Gesetzgebers über die Verfassung wurde zu Lasten der Verfassung noch dadurch verstärkt, dass nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und in Fortsetzung einer Praxis des Kaiserreiches eine Verfassungsänderung auch "stillschweigend, ohne ausdrückliche Änderung des Textes der Verfassung, für möglich gehalten wurde. Nur die erforderliche Zweidrittelmehrheit musste gegeben sein. Durch solche, viel praktizierte "Verfassungsdurchbrechungen" - die Art. 79 des Bonner Grundgesetzes ausdrücklich ausschließt - verlor die Verfassungsurkunde Evidenz und Überzeugungskraft. Sie geriet in Gefahr, zum bloßen "Fetzen Papier" zu werden, weil ihr Wortlaut vielfach keine Gültigkeit mehr besaß, da er durch zahlreiche Gesetze, die man mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit verabschiedet hatte, durchbrochen war.

Die Lehre vom allmächtigen verfassungsändernden Gesetzgeber, die die Politik, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich über die Verfassung hinauszutreiben erlaubte, blieb freilich nicht unbestritten.⁽⁹⁾ Gegen den zweifelsfrei demokratisch liberalen Staatsrechtslehrer Gerhard Anschütz wandten konservative Kritiker ein, aus dem "Wesen" der Verfassung ergebe sich der Satz von der Unantastbarkeit der Verfassungsgrundlagen als ungeschriebener Rechtsgrundsatz, andernfalls missverstehe man die Verfassung als "Blankoverfassung" (Carl Schmitt). Sie stellten die Frage,

"ob man wirklich in Weimar sich für ein System scheinbar legalisierter Methode des Staatsstreiches entschieden hat oder - für eine Verfassung."

Gerade von den überzeugt demokratisch-republikanischen Verfassungstheoretikern wurde diesen Kritikern gegenüber eingewandt, die obige Frage

"verkennt die, vielleicht gewägte, aber in ihrer Folgerichtigkeit großartige Erfassung der Idee der freien demokratischen Selbstbestimmung. Gewiss kann diese Freiheit demagogisch missbraucht - wie wäre sie sonst Freiheit? - unmöglich aber vom Standpunkte des Demokratismus und des Liberalismus, von dem die Auslegung auszugehen hat, kann das, was die entschiedene und unzweifelhafte Mehrheit des Volkes auf legalem Wege will und beschließt (und stürzte es selbst die Grundsäulen der gegenwärtigen Verfassung um) als Staatsstreich oder Rebellion gewertet werden."

Diese auf den Wortlaut der Verfassung bezogene "positivistische" Interpretation wurde ohne Frage dem Geist des Weimarer Werkes gerecht, so weltfremd und im Nachhinein blutleer und gefährlich dieser Relativismus auch erscheinen mag. Die Väter der Verfassung hatten die Relativierung und Dynamisierung der Verfassung gewollt. Sie war zudem der genaue Ausdruck jener kompromißhaften Gleichgewichtssituation, der die Verfassung ihre Entstehung verdankte. Prägnant bringen das die folgenden Ausführungen des Reichsinnenministers David anlässlich der Schlussdebatte um die Reichsverfassung zum Ausdruck. Den opponierenden, die Verfassung ablehnenden Rechtsparteien rief er damals zu:

"Die Verfassung gibt Ihnen die Möglichkeit, auf legalem Wege die Umgestaltung in Ihrem Sinne zu erreichen, vorausgesetzt, dass Sie die erforderliche Mehrheit des Volkes für Ihre Anschauung gewinnen. Damit entfällt jede Notwendigkeit politischer Gewaltmethoden. . . Die Bahn ist frei für jede gesetzlich friedliche Entwicklung. Das ist der Hauptwert einer echten Demokratie."⁽¹⁰⁾



Der bekannte Staatsrechtler und Rechtsphilosoph Professor Dr. Gustav Radbruch (1878-1949), führender Verfassungsinterpret der Weimarer Zeit.

Die Freiheitlichkeit der Verfassung reduzierte Demokratie auf eine Spielregel. Sie wurde zum Bekenntnis zur gesetzlich friedlichen Methode, zur Absage an Gewalt. Das reicht, wie wir nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus wissen, nicht aus, um ein freiheitlich rechtsstaatliches und soziales Gemeinwesen auf Dauer zu sichern. In der latenten Bürgerkriegssituation des Jahres 1919 konnte jedoch Demokratie angesichts der historisch-politischen Traditionen in Deutschland kaum mehr sein als eben dieses: Ventil für den Klassenkampf, ein Offenhalten der Entscheidungen für die jeweilige Mehrheit: An ihr waren alle Seiten interessiert:

- Hugo Preuß kämpfte gegen zu hohe Hürden bei der Verfassungsänderung, um die erhoffte Neugliederung des Reiches nicht zu sehr zu erschweren.
- Die Rechtsparteien unterstützten den formalen Charakter der Demokratie um ihrer Restaurationspläne willen:
- Die sozialistische Linke hoffte, auf parlamentarischem Weg zur sozialistischen Republik zu gelangen.

Demokratie wurde zu einer Staatsform des Relativismus; so wenigstens interpretierte Gustav Radbruch, der bedeutende Rechtsphilosoph und sozialdemokratische Reichsjustizminister, diese Situation.

"Die Demokratie hat zu ihrem Hintergrund den Relativismus: Sie ist bereit, jeder Auffassung die Führung im Staat zu überlassen, die die Mehrheit im Staat hinter sich zu bringen gewusst hat. Die Zahl der Anhänger, nicht der sachliche Gehalt einer politischen Auffassung entscheidet über die Führung im Staat, weil keine politische Anschauung beweisbar, keine widerlegbar ist. Solcher Relativismus aber enthält ein Gutteil Skepsis, ein Gutteil Resignation, setzt Reife und Weisheit voraus und ist für junge Menschen nicht leicht zugänglich, denen ihr notwendig noch begrenztes Weltbild als Weltbild erscheinen muß."(11)

Die Abwehrschwäche der Republik

Von solchen Positionen aus war antidemokratischen Gegnern der Republik, solange sie die Strafgesetze nicht verletzen, allenfalls durch einen Appell an die Vernunft der Wähler beizukommen. Konsequenterweise kannte darum die Weimarer Verfassung kein Verbot politischer Parteien, auch nicht wenn diese systemumstürzende Ziele verfolgten. Es gab nur verfassungswidrige, d. h. gewalttätige Methoden, nicht aber verfassungswidrige Ziele. Das entsprach der liberalen Tradition, die allenfalls Handlungen, aber nicht Gesinnungen verfolgte. Die Reichsverfassung stand - so formulierte noch 1932 Arnold Brecht, ein überzeugter Republikaner, der lange Jahre im Reichsinnenministerium für Verfassungsfragen zuständig war - auf 'dem gesetzgeberischen Standpunkt,

"dass nach den Erfahrungen der Geschichte eine Unterdrückung... des freien Versammlungs- und Vereinsrechtes dem Staate auf die Dauer keinen Gewinn bringt. Falsche und gefährliche Ideen schleifen sich in der freien öffentlichen Aussprache letzten Endes am schnellsten und sichersten ab, während unterdrückte Bestrebungen oft gefährlicher fortschwelen, zu explosiven Ausbrüchen führen, auch die Staatsgewalt leicht ins Unrecht zu setzen, Märtyrer schaffen und dadurch an Einfluss gewinnen. Die Reichsverfassung lässt daher grundsätzlich als Grenze der Betätigung von Vereinen und Versammlungen nur das Strafgesetz gelten... Auch das zeitlich begrenzte Republikenschutzgesetz bringt hauptsächlich neue strafgesetzliche Schranken, ohne Bestrebungen bestimmter (selbst ;umstürzlerischer") Richtung vereins- oder versammlungsrechtlich grundsätzlich zu unterdrücken, wie es das Sozialistengesetz tat."(12)

Die Bühne des Parlamentes stand auch den Gegnern der Republik zur Verfügung, selbst wenn diese keinen Zweifel daran ließen, im Falle eines Wahlsieges den ganzen "demokratischen Plunder" abschaffen zu wollen. Dieser Neutralität der Republik gegenüber ihren eigenen Grundlagen entsprach auch, dass die Verfassung in Art. 130 allen Beamten ausdrücklich "die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit" gewährte. Eine Forderung an die Beamten, jederzeit bereit zu sein, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, war aufgrund des Weimarer Demokratieverständnisses nicht zu legitimieren und hätte auch angesichts der notwendigen Übernahme des monarchisch obrigkeitlichen Beamtenapparates 1918/19 politisch nicht durchgesetzt werden können.

Man hat in diesen Regeln eine Legalisierung des Selbstmordes sehen wollen. Die Zulassung antidemokratisch-totalitärer Parteien und die Öffnung des Staatsdienstes für "Verfassungsfeinde" sei eine, wenn nicht sogar die entscheidende Ursache für das Scheitern der Republik. Eine solche Argumentation muss jedoch berücksichtigen, dass eine entschlossene Anwendung des damals gültigen traditionellen Vereins-, Straf- und Beamtenrechtes gegen radikale Parteien und Beamte durchaus hätte erfolgreich sein können, was die zumindest zeitweise effektvolle Republikchutzpolitik der preußischen Regierung erkennen lässt. Freilich scheiterte Preußen an mangelnder Unterstützung im Reich und am Versagen der Justiz. Trotzdem lag eine Schwäche der Republik in dem ihr zugrundeliegenden relativistischen Demokratie-Verständnis, das Demokratie auf Volkssouveränität und Mehrheitsentscheidung reduzierte, ohne zu

bedenken, dass auch Mehrheiten irren können und dass zumindest die demokratisch-rechtsstaatlichen Formen selbst von allen akzeptiert werden müssen: Die Forderung nach Zweidrittelmehrheit sollte das wohl garantieren, konnte es jedoch nicht. Demokratie setzt vielmehr "Einigkeit über das Unabstimmbare", das auch der Mehrheit nicht zur Verfügung stehen soll, voraus. Erst auf diesem Konsensus ist Demokratie im Sinne der Entscheidungsfreiheit der jeweiligen Mehrheit möglich. Gustav Radbruch hat darum seine relativistische Position nach den Erfahrungen der pseudodemokratisch legitimierten Terrorherrschaft des Nationalsozialismus revidiert und von der Möglichkeit "übergesetzlichen Rechtes" und "gesetzlichen Unrechtes" gesprochen.

"Die Rechtswissenschaft muss sich wieder auf die jahrtausendalte gemeinsame Weisheit der Antike, des christlichen Mittelalters und des Zeitalters der Aufklärung besinnen, dass es ein höheres Recht gebe als das Gesetz, ein Naturrecht, ein Gottesrecht, ein Vernunftrecht, kurz ein übergesetzliches Recht, an dem gemessen das Unrecht Unrecht bleibt, auch wenn es in die Form eines Gesetzes gegossen ist."(13)

Solche Rechtsgrundsätze binden demnach die Herrschaft der Mehrheit, begrenzen die Volkssouveränität. Der Weimarer Republik fehlte die Einigkeit in der Anerkennung solcher Rechtsgrundsätze. Die Verfassung unterließ es, auf deren Notwendigkeit hinzuweisen und sie bewusst zu machen, obwohl gerade die Demokraten sie sicherlich als gegeben unterstellten. Darum begnügte man sich, die freiheitliche Ordnung allein auf die Volkssouveränität zu gründen.

Der Zweite Hauptteil der Verfassung: Rechte, Ziele und Programme

Überschaut man den Inhalt des zweiten Hauptteils der Verfassung, der ja in seiner Grundstruktur erst das Werk des Verfassungsausschusses war, so leuchtet zwar seine innere Gliederung ein, die vom Individuum und seinen Rechten ausgeht, dann das allgemeine Gemeinschaftsleben, Religion und Religionsgesellschaften, Bildung und Schule, schließlich das Wirtschaftsleben abhandelt, also gleichsam die verschiedenen Kreise, in denen der einzelne lebt, zu durchschreiten versucht. Zugleich wird aber deutlich, dass die Überschrift "Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" sehr unzutreffend ist: Dieser Teil enthält "weniger, mehr und anderes" (Aasschütz) als die Überschrift verspricht; darin stimmt die Verfassung im übrigen mit vielen Vorläufern und Nachfahren überein:

- weniger: wichtige politische Grundrechte, wie z. B. das Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme am Volksbegehren sind nicht hier, sondern an anderer Stelle verankert;
- mehr: zahlreiche Grundrechte gelten keineswegs nur für die Deutschen, sondern sind auch Ausländern garantiert. Persönliche Freiheit, Wohnung und Eigentum sollte auch für die Ausländer "unverletzlich" sein, obwohl der Wortlaut z. T. nur von Deutschen spricht. Auch Ausländern gegenüber war die deutsche Republik ein Rechtsstaat und kein willkürlicher Polizeistaat;
- anderes: viele Vorschriften dieses Verfassungsteils verleihen weder den Deutschen noch sonst jemandem ein "Recht", sondern stellen lediglich allgemeine Rechtssätze auf,

durch die allenfalls der Staat verpflichtet wird (z. B. Orden dürfen nicht verliehen werden (Art. 109,4)) oder die bestimmte Einrichtungen (z. B. den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (Art. 149) garantieren oder die Richtlinien für zukünftige Gesetze aufstellen (z. B. die Förderung des Mittelstandes (Art. 164)), insofern also Programmsätze sind.

Die bürgerlichen Grundrechte und der formale Rechtsstaat

Konzentriert man sich zunächst auf die klassisch-liberalen Grundrechte, wie sie seit den Menschenrechtserklärungen der amerikanischen und Französischen Revolution die Tradition westlicher Verfassungsstaaten bestimmt haben, dann wird man sie alle in der Weimarer Verfassung - insbesondere in den Artikeln 109-118 sowie 123-126, 135, 142 und 152-154 - verankert finden. Durch diese Bestimmungen und reit der verfassungsmäßig fixierten Unabhängigkeit der Justiz (Art. 102) und dem Verbot der Ausnahmegerichte (Art. 105) stellte die Weimarer Verfassung so den Anschluss an die westlich-liberale Verfassungstradition her. Für das Reich verfügte die Verfassung erstmals den gewaltenteilenden liberalen Rechtsstaat: die Bismarck'sche Verfassung hatte nämlich die Grundrechtsgarantien den souveränen Bundesstaaten Überlassen oder nur reichsgesetzlich geregelt. Im Bereich der Staatsbürgerrechte - Wahlrecht, Recht der politischen Vereinigungen, - aber auch im Bereich der Gleichbehandlung der religiösen Bekenntnisse und der Gleichbehandlung der Geschlechter waren bis 1918 noch viele Forderungen der bürgerlichdemokratischen Bewegung sowohl im Reich als auch in den Einzelstaaten offengeblieben. Jetzt erfüllten sie sich. Die Verfassung überholte sogar - zumindest partiell- ältere Demokratien - wie etwa England - auf dem Weg der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau und des konsequent gleichen Wahlrechtes.

Der liberale Rechtsstaat, der mit den Grundrechtsartikeln errichtet wurde, war jedoch nach damals herrschender Lehre formaler Rechtsstaat". Diese Auffassung hatte sich schon im ausgehenden 19. Jahrhundert in der deutschen Staatsrechtslehre entwickelt, als man den "Rechtsstaat" - ganz positivistisch - nur als "Gesetzesstaat" begriff: der souveräne Staat gewährte durch Verfassungsgesetze und einfache Gesetze den Bürgern die Grundrechte, die jedoch prinzipiell in der staatlichen Verfügungshoheit verblieben. Diese Lehre verband sich nahtlos mit dem Konzept der relativistischen Demokratie und der Lehre von der unbeschränkten Volkssouveränität der Weimarer Verfassungsväter, wie sie, oben im Zusammenhang mit den Grenzen der Verfassungsänderung abgehandelt wurden. Soweit die Grundrechte nicht ausdrücklich nur im Rahmen der Gesetze galten - wie etwa die Garantie des Eigentums (Art. 153)-, standen sie zumindest der verfassungsändernden Zweidrittelmehrheit voll zur Disposition. Sie banden den Gesetzgeber in keiner Weise.

In den Weimarer Jahren ist diese Auffassung allerdings wiederum von konservativen Staatsrechtslehrern heftig kritisiert worden. Die Kontroverse knüpfte dabei an die Frage an, ob Artikel 109 - "Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich" - nur

Richter und Verwaltungsbehörden zur Gleichbehandlung der Bürger zwingen, oder ob durch diesen Satz auch der Gesetzgeber selbst gebunden sei.⁽¹⁴⁾ Diese "Bindungsthese" vertraten die Kritiker. Ihrer Meinung nach sollte es dem Gesetzgeber verboten sein, einzelne Klassen, Stände der Bevölkerungsgruppen zu begünstigen oder zu benachteiligen; er hatte nicht "willkürlich", sondern gerecht zu verfahren.

Aus diesem Verfassungssatz leitete man das Verbot von Ausnahmegeetzen her. Deutlich stand hinter diesen neuen Interpretationen "ein tiefgehender Zweifel an der Fähigkeit herrschender Parlamentsmehrheiten zur Objektivität" (Anschütz). Man wird hier auch die Angst vor dem "Parlamentsabsolutismus" einer möglicherweise linken Mehrheit, die sozialreformerisch in die etablierte bürgerliche Sozial- und Eigentumsordnung eingriff, vermuten dürfen. Anschütz wies demgegenüber auf die traditionelle Interpretation des Gleichheitssatzes etwa in der preußischen Verfassung von 1850 hin, die 'unbestritten nur die Bindung der Gerichte und Verwaltungsbehörden bedeutet habe. Er machte ferner darauf aufmerksam, dass die Bindung des Gesetzgebets an die Grundrechte die richterliche Kontrolle der Gesetzgebung auf mögliche Grundrechtsverletzungen nach sich ziehe. Damit werde der Absolutismus des Gesetzgebers durch den des Richters ersetzt, die Politisierung der Justiz sei die Folge. Außerdem sehe die Weimarer Verfassung- wiederum in Übereinstimmung mit der deutschen Verfassungstradition ein solches richterliches Prüfungsrecht über den Gesetzgeber eben nicht vor.

In der Tat kannte die Verfassung lediglich einen Staatsgerichtshof zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Reichsorganen oder zwischen Reich und Ländern. Für eine Verfassungsgerichtsbarkeit im Sinne der Normenkontrolle, d. h. der Prüfung der inhaltlichen Übereinstimmung von Gesetzen mit der Verfassung, etwa hinsichtlich der Nichtantastung des "Wesensgehaltes" der Grundrechte, war im System des Weimarer Demokratismus kein Platz. Zwar hatte das Reichsgericht zeitweise Ansätze in dieser Richtung entwickelt, aber nie den offenen Konflikt mit dem Gesetzgeber gewagt. Ein solches Prüfungsrecht hätte letztlich die Bindung des Volkssouveräns, die Einschränkung seiner Freiheit und seine Unterordnung unter oberste Rechtsprinzipien bedeutet. Aus "gewährten" Grundrechten - wären "gewährleistete", "vorstaatliche" Grundrechte geworden. Solche Auffassungen widersprachen dem relativistischen Konzept einer Demokratie, die nur auf dem Prinzip der Mehrheitsentscheidung beruhte. Zu einem weitergehenden Konsens war der Verfassungsgeber nicht fähig gewesen; weil die zu überbrückenden Gegensätze zu groß waren und weil man die Manipulierbarkeit auch größer Mehrheiten unterschätzte. Man hielt die Achtung vor den Grundrechten für selbstverständlich.

So schlüssig die Argumentation der Kritiker gegen den Gesetzespositivismus und den Formalismus der Weimarer Verfassung erscheint, ihre politischen Motive waren offenkundig. Man spielte die bürgerlich-liberalen Grundrechte zu Lasten der sozialstaatlichen Ziele der Verfassung. aus. Dieser Zusammenhang 'macht verständlich, dass gerade die überzeugten Weimarer Demokraten ihnen widersprachen und eine andere Position vertraten. Die Duldung einer richterlichen Kontrolle des parlamentarischen Gesetzgebers war in der Situation der 20er Jahre für die

Linksparteien politisch schlechterdings nicht zumutbar. Das galt insbesondere angesichts der Beherrschung des Justizapparates durch bürgerlich-konservative Juristen, die ihre monarchische Gesinnung allzu oft noch offenbarten. So blieb die Sicherung der Grundrechte in Weimar zwangsläufig labil und formal. Auch darin drückt sich das Dilemma dieser Verfassung für eine politisch gesplante Gesellschaft aus.

Die Kirchenartikel der Verfassung

Verfassungen sind - obwohl auf Dauer angelegt - in vielen Partien Ausdruck der politischen Kontroversen ihrer Entstehungszeit. Sie geben nicht nur wieder, worüber sich die Verfassungsgeber einig waren, sondern fixieren ebenso oft deren Uneinigkeit. Die Vorschriften über die Kirchen- und Schulverfassung sind ein typisches Produkt einer solchen Konfliktsituation, in der es galt, fast unvereinbare Positionen zu einem Kompromiss zu bringen. Die spannungsreiche Verbindung sich prinzipiell widersprechender Vorschriften, die Hervorhebung einzelner Detailregelungen aus einem insgesamt sonst höchst summarisch behandelten Gebiet, die Garantie bestimmter historischer Rechtspositionen sowie die große Zahl von Gesetzgebungsaufträgen geben diesen Verfassungsabschnitten ihren spezifischen Charakter. Man steckte nur einige Grundpositionen zwischen Neugestaltung und Verteidigung des Althergebrachten ab, deutete eine gewünschte Entwicklungsrichtung als Richtlinie an und baute gleichzeitig Bremsen gegen diese Entwicklung ein. Die Konflikte wurden vertagt, nicht geregelt.

Die Funktion einer Verfassung, inneren Frieden zu stiften, wird bei solchen Normierungen leicht verfehlt. Dass das nicht immer so sein muss, belegen jedoch gerade die Kirchenartikel. Obwohl sie in Weimar heftigst umstritten waren, erwiesen sie sich trotz oder gerade wegen ihres Versuches, scheinbar unvereinbare Prinzipien und Positionen miteinander in Ausgleich zu bringen, als so dauerhafte und flexible Leitbilder und Maßstäbe für diesen besonders komplizierten und geschichtsträchtigen Regelungsbereich, dass sie 1949 unverändert wörtlich in das Grundgesetz übernommen werden konnten (Art. 140 GG).(15)

Zwischen den Fronten eines radikalen Programmes, das Religion zur Privatsache erklärte und eine strikte Trennung von Staat und Kirche verlangte, und dem Festhalten an staatlichen Privilegien und Schutzvorschriften für kirchliche Ansprüche und christliche Fundamente des gesellschaftlichen Lebens etablierte die Weimarer Verfassung ein System der "hinkenden Trennung". Die um der Gewissensfreiheit willen notwendige weltanschauliche Neutralität des Staates wurde zwar vollendet, aber gleichzeitig trug man der sozialen und politischen Realität der christlichen Volkskirchen in Deutschland Rechnung. Religionsfreiheit, und Toleranz waren gewiss in den deutschen Staaten vor 1918 schon im Kern gesichert. Doch die enge Verbindung von Thron und Altar ließ den Staat vielfach zum "christlichen Staat" werden. Die alte Einheit von Kirche und Staat hatte sich insbesondere dort erhalten, wo sie sich auf das Gottesgnadentum christlicher Fürstentümer gründen konnte. So schrieb die bis 1918 gültige preußische Verfassung vor:

"Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zugrunde gelegt."

Die Eidesleistung z. B. war nur in religiöser Form ("ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden: . . ., so.. wahr mir Gott helfe") möglich, 'die Volksschule diente ganz selbstverständlich christlichen Erziehungszielen, war stark kirchlich geprägt und beaufsichtigt, ohne Dissidenten - seien es Lehrer oder Schüler - Ausweichmöglichkeiten zu bieten. Ihren deutlichsten Ausdruck fand diese "Christlichkeit" des Staates in den protestantischen Ländern durch die Einrichtung des landesherrlichen Kirchenregimentes, "Summepiskopates", derzufolge der Landesherr - in den Hansestädten der Senat - Träger des höchsten kirchlichen Amtes; der Regierungsgewalt, in den evangelischen Landeskirchen war. Im katholischen Bereich war diese Symbiose zwischen Kirche und Staat nicht so stark, zumal in Preußen und dem Reich der Katholizismus eher in Opposition zum protestantisch geprägten nationalen Kulturstaat stand. Andererseits galt etwa auch in Bayern, dass der König die Bischöfe ernannte.

Mit dem Verbot der Staatskirche (Art. 137,1) und dem Ausschluss staatlicher Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter (Art. 137,3) beseitigte die Weimarer Republik diese Form der historischen Verbindung von Staat und Kirche in Deutschland, die zu dem grotesken Zustand geführt hatte, dass die revolutionären Regierungen sozialistischer, antiklerikaler Prägung plötzlich die Funktion der protestantischen Kirchenleitung innehatten. Statt dessen wurden die Kirchen nunmehr als "Religionsgesellschaften" von staatlicher Bevormundung in die Freiheit entlassen, was der Protestantismus gleichwohl als schmerzlichen Verlust des obrigkeitlich - monarchischen Schutzes empfand und worauf er seine Gegnerschaft gegen die Republik gründete. Durch den Begriff "Religionsgesellschaften" gerieten, die Kirchen zusammen mit den "Weltanschauungsvereinigungen" (Art. 137,7) formal auf eine Ebene mit Handels- Aktien- oder wissenschaftlichen Gesellschaften, denen der Staat im Rahmen der allgemeinen Gesetze die Freiheit garantierte, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Der Staat als solcher hatte keine innere Verbindung zu den Kirchen und, ihren Anliegen. Soweit er sozialdemokratisch geführt war, stand er ihnen voller Kritik und Gegnerschaft gegenüber.

Das Modell der Trennung, das hier mit der Tendenz, Religion in den privaten Raum abzudrängen, aufleuchtet, wurde jedoch gebremst, zurückgenommen und modifiziert durch den öffentlichen Körperschaftsstatus der Kirchen und das Kirchensteuerprivileg (Art. 137,4 und 5), sowie durch die Aufrechterhaltung der Staatsleistungen an die Kirchen, deren Ablösung die Weimarer Verfassung zwar in Aussicht stellte (Art. 138), die aber bis heute nicht erfolgte und auch in Zukunft nicht zu erwarten ist. Dem strikten Trennungsprinzip widersprach ferner die Garantie der staatlichen theologischen Fakultäten, die Zulassung der Militär- und Anstaltsseelsorge und die Erklärung des konfessionellen Religionsunterrichtes zum ordentlichen Lehrfach (Art. 141 und 149,1 und 3).

Durch diese Bestimmungen nimmt der Staat ganz offensichtlich "Kenntnis" von dem öffentlichen Wirken der Kirchen, ermöglicht und unterstützt es. Das Motiv zu solchem staatlichen Verhalten liegt entweder in der Respektierung einer politischen

Machtlage - die Koalition mit dem Zentrum erzwang Konzessionen - oder in der Achtung vor historisch gewachsenen Institutionen und ihrer Leistung für die Gesellschaft oder in der Anerkennung der Verwurzelung der christlichen Kirchen bei den Bürgern des Staates.

Zwar leitete man in den Weimarer Jahren aus dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts der Kirchen noch Elemente staatlicher Kirchenhoheit und -aufsicht ab, doch setzte sich auch- damals schon die Praxis einvernehmlicher Regelungen der Staat und Kirche gemeinsam berührenden Fragen durch. Kirchenverträge mit den beiden Großkirchen waren die Instrumente solchen Interessenausgleichs. Aus der "hinkenden Trennung" ist nach 1945 ein System "freiheitlicher Zuordnung" (K. Hesse, 1965) geworden - trotz formal gleicher Rechtsgrundlagen, da die Weimarer Kirchenartikel ins Bonner Grundgesetz übernommen wurden. Zwar ist das auch heute nicht ohne Probleme und steht immer wieder in der Gefahr der Verformung, wenn zu einseitig der öffentliche Status und die Privilegien der Kirchen betont oder unhistorisch die Trennungselemente akzentuiert werden. Aber in Anbetracht der starken volksskirchlichen Traditionen hat sich die Weimarer Verfassungsregelung insgesamt doch als Basis für eine freiheitliche Kirche in einem freiheitlichen Gemeinwesen bewährt.

Die Schulbestimmungen

Wer von den Weimarer Verfassungsbestimmungen über Schule und Bildung eine abschließende und umfassende Regelung des gesamten Bildungswesens erwarten wollte, der wurde rasch enttäuscht. Die Verfassung enthält nur bruchstückhafte Einzelheiten. Über die höheren Schulen oder gar die Universitäten ist kaum etwas ausgesagt. Die Vorschrift zur Lehrerbildung gilt faktisch nur für die Volksschullehrer. Zum Bildungsauftrag der Schulen (Art. 148) werden neben allgemeinen Bildungszielen Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht als neue Fächer ohne nähere Bestimmung eingeführt, ganz ausführlich jedoch in einem eigenen Artikel der Religionsunterricht behandelt (Art. 249). Die zeitgenössischen Kontroversen erklären diese fragmentarische Struktur: was allen selbstverständlich war, das brauchte man verfassungsmäßig nicht abzusichern.

Bei genauerer Analyse erkennt man allerdings das relativ geschlossene Programm einer sozialen, überkonfessionellen Gemeinschaftsschule, die die Trennung der Schüler nach Klassen, Schichten und Konfessionen zu überwinden trachtete, den unteren Schichten die Institutionen der höheren Bildung zu öffnen suchte und die Hebung der Volksbildung generell anstrebte. Dieser Hebung der Volksbildung sollte 'die Festsetzung der auf 8 plus 3 Jahre verlängerten Dauer der Schulpflicht dienen (Art. 145), die über das in einigen Ländern übliche hinausging. Hinsichtlich der Berufsschuldauer scheiterte die Realisierung allerdings am Widerstand der Wirtschaft. Neben dem allgemeinen Förderversprechen für die Volkshochschulen (Art. 148,4) zielte auch die "Akademisierung der Lehrerbildung" (Art. 143,2) auf eine Verbesserung des allgemeinen Bildungsniveaus. Zugleich fand hier eine alte Forderung der Volksschullehrerschaft ihre Erfüllung. Akademisierung hieß hoch-

schulmäßige - nicht unbedingt universitäre - statt seminaristische Ausbildung der Volksschullehrer auf der Basis des Abiturs. Das von den Volksschullehrern erstrebte Ziel einer einheitlichen Lehrerbildung prägte diesen Artikel.

Der 'Qualitätssteigerung der Schulbildung diene auch das Verfassungsgebot der fachmännischen hauptamtlichen Schulaufsicht (Art. 144). Dieses heute selbstverständliche Gebot, dessen verfassungsmäßige Verankerung eher überrascht, ergab sich damals aus einem Hauptstreitpunkt zwischen Kirche und Lehrerschaft.: Sie beseitigte nämlich gegen den heftigen Widerstand der Kirchen und, des Zentrums die "geistige Schulaufsicht", d. h. die Praxis, die staatliche Aufsicht über die Volksschulen in- der örtlichen und auch in der Kreis- und Bezirksinstanz- an Geistliche im Nebenamt zu übertragen. Das Klima zwischen dem aufstrebenden Lehrerstand und den Kirchen war dadurch zunehmend belastet worden. Mit der eigenständig pädagogisch vorgebildeten Aufsicht wurde jetzt zugleich der weltliche Charakter der staatlichen Schule betont.

Dem sozialen Gedanken verpflichtet waren die Vorschriften über die Unentgeltlichkeit der Lernmittel in Volks- und Berufsschule (Art. 145), über die Erziehungsbeihilfen für Minderbemittelte (Art. 146,3) und das Verbot, an Privatschulen die Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu sondern (Art. 147,1),. Anlage und Neigung, nicht wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung sollten die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule steuern (Art.146,1). Sozial motiviert im Sinne des Ausgleiches zwischen den Ständen und Klassen war ferner die Vorschrift über die "für alle gemeinsame Grundschule" (Art. 146,1) als Basis des gesamten Schulwesens. Galt doch die Volksschule bis dahin als Schule nur des niederen Volkes. Kinder der oberen Stände, die für die höheren Schullaufbahnen bestimmt waren, besuchten die Vorschulen oder Schulklassen der Gymnasien oder erhielten private Unterweisung, da Schulpflicht bis dahin nur Unterrichtspflicht hieß.

Die Weimarer Verfassung schrieb nun die Schulpflicht als Schulbesuchspflicht (Art. 145) der Volksschule für alle Kinder zumindest für die Grundschuljahre fest, sie beseitigte private und öffentliche Vorschulen (Art. 147,3) und erschwerte private Volksschulen (Art. 147,2). Das Motiv dieser "Einheitsschul"-Konzeption war die soziale Integration aller Volksschichten. Man vertiefte und erweiterte damit den Gedanken der einheitlichen Schule, wie ihn die pädagogische Reformzeit des beginnenden 19. Jahrhunderts als 'Instrument der gegen den Partikularismus gerichteten "Nationalerziehung" konzipiert hatte, ins Soziale, zum Gedanken der Erziehung zur klassenübergreifenden nationalen Volksgemeinschaft. Die "organische Ausgestaltung" des gesamten öffentlichen Schulwesens (Art. 146,1 Satz 1) sollte darüber hinaus die, bestehenden ständischen Schranken zwischen den einzelnen Schularten beseitigen, deren Durchlässigkeit erhöhen und so .- wenigstens in der Tendenz - die gemeinsame Grundschule fortsetzen. Nur diese - zugegebenermaßen vage - Formulierung war von den Einheitsschulprogrammen der Sozialdemokraten und der Volksschullehrerschaft übrig geblieben.

Die Betonung des Gemeinsamere stand auch hinter dem Willen der Verfassung, die "für alle gemeinsame" "Simultan"- oder "Gemeinschaftsschule" - mit getrenntem Religionsunterricht - als Instrument der Überwindung der konfessionellen Gegensätze einzusetzen. Sie wurde als "Regelschule" gegenüber der auf Antrag hin

zu errichtenden Konfessions- oder Weltanschauungsschule bevorzugt (Art. 146,2). Um diese Bestimmungen ist in Weimar außerordentlich heftig gerungen worden, weil Zentrum und DNVP mit Unterstützung der Kirchen die Garantie der überkommenen Konfessionsschulen forderten, während SPD und DDP die rein weltliche Schule - auch ohne Religionsunterricht - wollten. Der in Art. 146,1 und 2 verankerte Vorrang der Gemeinschaftsschule blieb jedoch auf dem Papier, weil das hier angekündigte Reichsschulgesetz nie zustande kam.⁽¹⁶⁾ Dazu trug wiederum nicht unerheblich bei, dass durch die Sperrklauseln des Art. 174 die "bestehende Rechtslage" - und das hieß: die konfessionelle Schule - garantiert war, so dass dem Zentrum an einer vollen Realisierung des Art. 146 wenig gelegen sein konnte. Der Konflikt über Konfessions- und Gemeinschaftsschulen beherrschte die Schulpolitik der Weimarer Republik. Er war belastet durch Maximalforderungen der katholischen Kirche einerseits' und unverhohlenem Antiklerikalismus und Antikonfessionalismus andererseits, so dass darüber die inhaltlichen pädagogischen Anliegen der Gemeinschaftsschule und der durch sie ermöglichten besseren Schulgliederung verschüttet wurden. Es dauerte noch Jahrzehnte, bis dieser Konflikt Mitte der 60er Jahre in der Bundesrepublik gelöst werden konnte.

Im Streit um die Konfessionsschule gingen die übrigen Punkte des "Schulprogramms" der Weimarer Verfassung vielfach unter. Nur die Grundschule wurde verwirklicht, die Lehrerbildung in einigen Ländern reformiert, aber ohne einheitliches Rahmengesetz, die Lernmittelfreiheit fand trotz klaren Wortlauts der Verfassung keine landesrechtliche Umsetzung. Insofern entfaltete die Verfassung keine normative Kraft, zumal der Vorwurf, sie hätte sich nicht entschieden, in diesem Abschnitt nicht erhoben werden kann. Die gewollte Richtung der Schulpolitik und Schulreform war deutlich gezeigt, aber die konservativen Kräfte rückten von dem Weimarer Kompromiss ab.

Der proklamierte Sozialstaat

In zahlreichen Bestimmungen des Grundrechtsteils wird immer wieder deutlich, dass man in Weimar nicht einen "liberalen Nachtwächterstaat", sondern einen "sozialen Volksstaat" errichten wollte: Nach liberaler Theorie soll der Staat nur Freiheit und Eigentum seiner Bürger schützen, nicht aber gestalterisch in das freie Spiel der gesellschaftlichen Kräfte eingreifen. Er hat die Wirtschaft der Selbstregulierung von Angebot und Nachfrage, von Produzenten und Konsumenten, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die alle als formal gleiche Teilnehmer an diesem Spiel betrachtet werden, zu überlassen. Die Weimarer Verfassung gestaltete dagegen den liberalen Rechtsstaat zur sozialen Demokratie, zum Sozialstaat aus, setzte ihm soziale Ziele. Diesem Programm entsprachen die zahlreichen sozialen Schutzgewährleistungen und Förderversprechungen in den Abschnitten über das Gemeinschaftsleben: Familienförderung (Art. 119,2), Mutterschutz (Art. 119,3), Unehelichenrecht (Art. 121) und Jugendschutz (Art. 122) sowie die sozialen Inhalte der Schulartikel (insbesondere Art. 145 und 146,3).

Ihren klarsten Ausdruck fand diese Staatszielbestimmung im letzten Abschnitt des Grundrechtsteils über das "Wirtschaftsleben" oder die "Wirtschaftsverfassung". Diesen Begriff führte der sozialdemokratische Sprecher im Verfassungsausschuss Hugo Sinzheimer, einer der Väter des modernen Arbeitsrechtes, in die Debatte ein, um damit den Neuanfang des Verfassungswerkes zu betonen. Erschöpfte sich für den konsequenten Liberalismus "Wirtschaftsverfassung" in der Freiheit des Eigentums nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, artikuliert sich hier der Versuch, "die sozial gedachte und empfundene Demokratie aufzurichten als Heilmittel gegen die Klassenkämpfe von oben und unten, als Heilung der Wunden, die die modernen Klassenkämpfe allen Völkern schlagen mußten".(17)

An die Spitze der Bestimmungen zur Wirtschaftsverfassung stellt Art.151 die Idee der Gerechtigkeit. Ziel der Wirtschaftsordnung müsse sein, ein menschenwürdiges Dasein für alle zu gewährleisten. Nur in diesem Rahmen werden wirtschaftliche Freiheit, Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit, Eigentum und Erbrecht (Art. 151,3 und 152-154) garantiert. Weitere Ausgestaltung erfährt dieses Wirtschaftsziel durch die Betonung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 153,3). Auch dass Art. 155 die Bodenreform und Wohnungsfürsorge sowie Mieterschutz in Aussicht stellte, gehört in diesen Zusammenhang, vor allem aber die Sozialisierung und Gemeinwirtschaft. Bei der Gemeinwirtschaft zielte die Verfassung auf genossenschaftliche Unternehmensformen unter Mitwirkung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Art. 156). Dabei war Sozialisierung in der klassischen Form der Vergesellschaftung oder in der Form der Zwangsbeteiligung der öffentlichen Hand zum Zweck öffentlicher Einflussicherung vorgesehen (Art. 156). Wesentliche Institutionen dieses sozialen Rechtsstaates sind ferner Sozialversicherung (Art. 161), Arbeitsrecht und Arbeitsschutz (Art. 157 und 1.63), die jetzt verfassungsrechtlich verbürgt und Bestandteil der öffentlichen Ordnung werden. Hierher gehört weiterhin die Koalitionsfreiheit (Art. 159), die - über die klassisch-liberalen Grundrechte hinausgehend - nicht nur den Staat, sondern auch Dritte bindet, also auch nicht durch freie Vereinbarung der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber außer Kraft gesetzt werden kann.

Das Zentrum dieser Bestimmungen war ohne Frage der Art. 165 über Arbeiter- und Wirtschaftsräte, der die gleichberechtigte Mitwirkung von Arbeitern und Angestellten an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausdrücklich verankerte und noch einmal Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände verfassungskräftig anerkannte. Arbeiterräte als Gremien zur Konfliktregelung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und Wirtschaftsräte als Organe gemeinsamer produktionspolitischer Interessenvertretung beruhten beide auf dem Gedanken der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital; sie sollten die Fremdbestimmung der Lohnabhängigen abbauen und der Arbeitnehmerschaft Mitbestimmungsrechte sichern, um die politische Demokratie im Bereich der Wirtschaft sozial zu verankern.

Der Streit um die Verbindlichkeit der Wirtschafts- und Sozialverfassung und ihre Realisierung

Insgesamt spiegelt sich in diesem Teil der Verfassung gewiss kein sozialistisches, Programm im Sinne einer Beseitigung der liberal-kapitalistischen Wirtschaftsordnung zugunsten sozialistischer Planwirtschaft. Unzweifelhaft war jedoch vieles von dem, was im Fünften Abschnitt steht, "entschieden sozialistisch gedacht" (Anschütz). Aber für Anschütz blieben Vertragsfreiheit und Erbrecht als "Grundpfeiler der individualistischen Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, welche die Revolution wohl erschüttert, aber nicht umgestürzt hatte, aufs neue verankert".(18) Dieses Nebeneinander von Privateigentum und sozialistischer Wirtschaft, das den Kapitalismus gewährleistete und den Sozialismus technisch ermöglichte, kritisierte Otto Kirchheimer 1929 als "Entscheidungslosigkeit" der Verfassung, die faktisch dem "immer vorhandenen Schwergewicht des Bestehenden, in diesem Falle des Privateigentums", zugute komme. Durch ihre schillernde Mehrdeutigkeit hätten diese Artikel den Mangel an politischer Entscheidungsfähigkeit erheblich gefördert und dem demokratischen Staat "nicht jenen eindeutigen programmatischen Rückhalt gegeben, dessen er und `seine ausführenden Organe mehr' denn je bedurft hätten".(19)

Kirchheimer stützte seine Kritik auf den Umstand, dass viele der sozialen Intentionen des Fünften Abschnittes Programm blieben und - nach Meinung der ‚meisten bürgerlichen Kommentatoren - Programm bleiben mussten, weil ihnen, im Gegensatz zu den klassischen Freiheitsgrundrechten, die unmittelbare Wirkung verbindlicher Rechtssätze fehle, so dass sie von dem einzelnen Bürger vor Gericht nicht eingeklagt werden könnten. Es bedurfte erst gesetzgeberischer Maßnahmen zur Ausfüllung und Konkretisierung. Die klassischen Freiheitsrechte und Institutsgarantien des Eigentums- und Erbrechts, der Gewerbe- und Vertragsfreiheit jedoch galten unmittelbar und wurden von der bürgerlichen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft ausdehnend interpretiert, um den Spielraum sozialgestalterischer Gesetzgebung einzuschränken.

Auch für diese Tendenz ist der Kommentar von Anschütz typisch. 17 Seiten lang wird ein_ neuer erweiterter Enteignungsbegriff, der -- entgegen der bisherigen und 1918/19 noch unbestrittenen Auffassung - auch Eigentumsbeschränkungen umfasste, als rechtspolitisch notwendig begründet. Nur sieben Zeilen verliert Anschütz dagegen über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 153,3): Sie enthalte zwar eine Richtschnur für den Gesetzgeber, begründe jedoch keine unmittelbaren Rechtspflichten für den Eigentümer.

Rechtswissenschaft und Rechtsprechung taten so, als habe man sich in Weimar für 'den klassisch-liberalen Rechtsstaat entschieden, die Spannung zwischen sozialstaatlichen Programmsätzen und liberalen Grundrechtsgewährleistungen wurde einseitig zugunsten der letzteren aufgelöst.(20) Aus der Absage an den lupenreinen Sozialismus, die der Verfassung entnommen wurde, behauptete man den klassischen Liberalismus als deren Grundprinzip. Im Grunde stützte Kirchheimers Kritik an der Entscheidungsfähigkeit der Wirtschaftsverfassung diese Auffassung, die das Programm des Weimarer Sozialstaates in der Alternative Kapitalismus oder Sozialismus

zerrieb. Einen Zwischenweg mochte darum auch Kirchheimer nicht recht gelten lassen. Mit Recht hatte ihm schon damals Franz Neumann entgegengehalten, Aufgabe sozialistischer Theorie und Politik sei die Verwirklichung der sozialen Grundsätze der Verfassung. Der polemischen Frage Kirchheimers "Weimar - und was dann?" entgegnete er: "erst einmal Weimar".(21)

In diesem von Neumann eingeforderten Ernstnehmen des, sozialstaatlichen Programms der Weimarer Verfassung und seiner Realisierung war die Weimarer Republik zumindest zu Teilerfolgen gekommen. Zur Ausführung von Art. 155 (Verteilung und Nutzung des Bodens) ergingen zahlreiche Gesetze: über das sogenannte Reichsheimstättengesetz und Wohnungsmangelgesetz bis hin zum Mieterschutzgesetz und zur Kleingartenordnung sowie zur Einführung der Wertzuwachssteuer. Das Arbeitsrecht wurde jetzt gemäß Art. 157 als eigenständiges Rechtsgebiet mit eigener Gerichtsbarkeit entfaltet, wenn auch nicht einheitlich kodifiziert. Das Gesetz zur Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung löste das Versprechen des Art. 163 ein. Die Arbeiterräte wurden zumindest auf der unteren Ebene im Betriebsrätegesetz verwirklicht, während der Reichswirtschaftsrat über eine vorläufige Form nicht hinauskam. Er scheiterte letztlich an den Schwierigkeiten der "Sitzverteilung" auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen und vor allem an der Tatsache, dass der Reichstag selbst die eigentliche Bühne für die politische Austragung der ökonomischen Konflikte war und auch sein musste, so dass für den Reichswirtschaftsrat keine echten Kompetenzen übrigblieben.

Die Sozialisierung im strengen Sinne schließlich - obwohl ein Zentralpunkt der revolutionären Forderungen vom Frühjahr 1919 - unterblieb. Schon in der Nationalversammlung hatte die SPD eine auf den Bergbau bezogene Sofortsozialisierung nicht durchsetzen können. Später fand sich erst recht keine Mehrheit, die von den Kann-Bestimmungen in diesem Bereich Gebrauch gemacht hätte. In den Gesetzen zur Regelung der Kohle-, Kali- und Elektrizitätswirtschaft im Jahre 1919 wurde jedoch - dem Art. 156,2 entsprechend - die "Gemeinwirtschaft" gestärkt und der Einfluss des Staates unter Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erheblich erweitert. Neue Formen der Gemeinwirtschaft fanden während der Weimarer Jahre im sogenannten "Kommunalsozialismus" in der wirtschaftlichen Aktivität sozialdemokratisch geführter Kommunen eine beachtliche Ausgestaltung.

Inwieweit das Ausbleiben der Sozialisierung - und damit die nicht durchgesetzte ökonomische Entmachtung etwa der preußischen Großgrundbesitzer oder der Zechenherren an der Ruhr - die Weimarer Republik politisch schwächte, soll hier offen gelassen werden. Der gegebene Verfassungstext lässt trotz aller Widersprüchlichkeit und Kompromisse im Wirtschaftsteil ein auf sozialen Ausgleich und sozialen Ausbau angelegtes Programm erkennen, dessen Realisierung Bruchstück blieb, weil die Bereitschaft nachließ, den Weg des Kompromisses fortzusetzen.(22) Das spannungsreiche Verknüpfen widersprüchlicher Prinzipien, das bei den Kirchenbestimmungen die Bahn für eine friedliche, demokratischere Verhältnissen angemessene: Entwicklung durchaus eröffnet hatte, führte bei der Wirtschaftsverfassung nicht in vergleichbare Bahnen. Auch eindeutige Gesetzgebungsaufträge - nicht nur Soll- oder unverbindliche Kannbestimmungen -

verblassten zur nichteinklagbaren Richtlinie für die Gesetzgebung, an die sich niemand halten musste und die auch der Gesetzgeber ungestraft vergessen konnte, solange sich keine parlamentarische Mehrheit zu ihrer Durchführung fand. Zusätzlich schränkten Inflation und Wirtschaftskrise die Chancen ein, die dieses sozialstaatliche Verfassungsprogramm in ruhigeren Zeiten hätte haben können.(23)

Bilanz

Die Weimarer Verfassung war ein Kompromiss, ein Kompromiss mit all seinen Widersprüchen. Sie hatte ohne Frage Konstruktionsfehler, doch diese legten ihr Scheitern nicht automatisch fest. Die Republik scheiterte, weil zu wenige sich an den Kompromiss von Weimar gebunden fühlten, ihn produktiv auszugestalten suchten und - wie Franz Neumann - forderten: "erst einmal Weimar!"

Das schließt freilich nicht aus, für die Gegenwart aus den Weimarer "Verfassungsfehlern" zu lernen. Bei vielen Regelungen des Grundgesetzes hat der Parlamentarische Rat das zu tun versucht: angefangen von der ausdrücklich festgestellten Vorstaatlichkeit der Grundrechte und der Unabänderlichkeit der freiheitlichdemokratischen Grundordnung, die die liberalen Grundrechte und den Sozialstaat umfasst, über die Verankerung der "abwehrbereiten Demokratie" und die Errichtung des Bundesverfassungsgerichts bis hin zu der Beschneidung der Kompetenzen des Staatsoberhauptes und der entschlossenen Konzentration der politischen Führung auf die Parlamentsmehrheit und den von ihr zu wählenden und zu stützenden Kanzler. Aber auch für Bonn gilt, wie für Weimar, dass der Erfolg der Verfassung und die Realisierung ihrer Intentionen abhängig sind vom Willen zur Verfassung und von dem gemeinsamen Bewusstsein der ihr zugrundeliegenden Werte und Ziele. Die in der Verfassung enthaltenen Angebote zu einer freiheitlichen und friedlichen Gesamtordnung müssen von den Bürgern und Politikern angenommen werden.

Anmerkungen

- 1 Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung, Bd. 326, S. 48 und Bd. 329, S. 2195
- 2 O. Kirchheimer, Weimar und was dann? Analyse einer Verfassung (1930), wiederabgedruckt in: ders., Politik und Verfassung, Frankfurt 1964, S. 52ff.
- 3 Vgl. zum folgenden generell Apelt, a. a. O., 2. Teil und die Kommentare von Anschütz, a. a. O., zu den einzelnen Artikeln .
- 4 Zu den Schulbestimmungen vgl. unten S. 186 ,
- 5 Vgl. dazu Schulz, a. a. O. S. 215 ff., S. 223 das Zitat von Erzberger
- 6 Vgl. dazu und zum folgenden ebd., S. 234ff.
- 7 Siehe dazu oben, Kapitel 5, S. 215
- 8 Anschütz a. a. O., S. 403
- 9 Zum folgenden vgl. G. Jasper Der Schutz der Republik, Tübingen 1963, S. 10 ff. Dort auch die Belege für die angeführten Zitate
- 10 Verhandlungen der Nationalversammlung, Bd. 329, S. 2194,
- 11 G. Radbruch, Kulturlehre des Sozialismus, Berlin 1949, 3. Aufl., S. 49 (1. Aufl. 1922)
- 12 Zitiert nach Jasper, a. a. O., S. 88, Anm. 53
- 13 Die Erneuerung des Rechts, in: Die Wandlung, 2. Jg., 1947, S. 9f., wiederabgedruckt in: W. Maihofer (Hrsg.), Naturrecht oder Rechtspositivismus?, Darmstadt 1962, S. 2
- 14 Vgl. zu dieser Kontroverse Apelt, a. a. O., S. 301 ff.; Anschütz, a. a. O., S. 521 ff.; C. Schmitt in Anschütz/Thoma, a. a. O., S. 572-606
- 15 Neben Apelt und Anschütz vgl. zum folgenden statt vieler R. Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz und K. Hesse, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, (in: H. Quaritsch/H. H. Weber, Staat und Kirchen in der Bundesrepublik, Bad Homburg 1967), die den beachtlichen Bedeutungswandel, aber auch die Identität der Weimarer Kirchenartikel für die Gegenwart behandeln
- 16 G. Grünthal, Reichsschulgesetz und Zentrumspartei in der Weimarer Republik; Düsseldorf 1968
- 17 E. Troeltsch, Spectator-Briefe, Tübingen 1924, S. 307f.
- 18 Anschütz, a. a. O., S. 697 f.
- 19 Kirchheimer, a. a. O., S. 35 ff.
- 20 Das verdeutlicht statt vieler C. Schmitt in Anschütz/ Thoma, a. a. O., S. 582 ff.
- 21 F. Neumann, Die soziale Bedeutung der Grundrechte in der Weimarer Verfassung, in: Die Arbeit 7 (1930), S. 569-582. Wiederabgedruckt in: ders., Wirtschaft, Staat, Demokratie, Frankfurt 1978 (gekürzt erneut abgedruckt in: Flemming/Krohn/Stegmann/Witt (Hrsg.), Die Republik von Weimar, Düsseldorf 1979, Bd. 1, S. 46ff.)
- 22 Vgl. dazu auch das Kapitel 3 dieses Bandes
- 23 Zur gerechteren Beurteilung dieses Leerlaufens vieler Bestimmungen des sozialstaatlichen Programms der Weimarer -Republik ist daran zu erinnern, dass auch die Bundesrepublik trotz günstigerer wirtschaftlicher Entwicklung und stärkerer Verbindlichkeit der Verfassungsnormen Jahre brauchte, um wesentliche Vorschriften der Bundes- und Landesverfassungen zu realisieren. Die Einführung der Lernmittelfreiheit ist dafür ebenso ein Beispiel wie die Reform des Unehelichenrechtes. Erst 1969 wurde der klare Verfassungsauftrag, den das Grundgesetz (Art. 6,3) dazu - wortgleich wie die Weimarer Verfassung (Art. 121) enthält, vom Bundestag erfüllt und das auch nur, weil das Bundesverfassungsgericht _zuvor durch eine harte Mahnung den Gesetzgeber unter Druck gesetzt hatte.

Literatur

Gerhard Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar. Nachdruck der 14. Aufl. 1933, Darmstadt 1965

Gerhard Anschütz/Richard Thoma: Handbuch des deutschen Staatsrechts, 2 Bde., Tübingen 1929-1932

Willibalt Apelt: Geschichte der Weimarer Verfassung, München 2. Aufl. 1964

Wolfgang Elben: Das Problem der Kontinuität in der deutschen Revolution. Die Politik der Staatssekretäre und der militärischen Führung vom November 1918 bis Februar 1919. Düsseldorf 1965

Friedrich Karl Fromme: Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Tübingen 1960

Günther Grünthal: Reichsschulgesetz und Zentrumspartei in der Weimarer Republik. Düsseldorf 1968

Eduard Heilfron (Hrsg.): Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919/1920 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates. 9 Bände, Berlin 1919/20 Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. V - VII, Stuttgart 1978-1984

Otto Kirchheimer: Weimar - und was dann? Analyse einer Verfassung. In: ders., Politik und Verfassung. Frankfurt 1964, S. 9-56

Wolfgang J. Mommsen: Max Weber und die deutsche Politik 1890-1920. Tübingen 1959 ders.: Zum Begriff der "plebiszitären Führerdemokratie". In: ders., Max Weber. Gesellschaft, Politik und Geschichte. Frankfurt 1974, S. 44-71

Heinrich Potthoff: Das Weimarer Verfassungswerk und die deutsche Linke. In: Archiv für Sozialgeschichte XII, 1972, S. 433-483

ders.: Verfassungsväter ohne Verfassungsvolk. Zum Problem von Integration und Desintegration nach der Novemberrevolution. In: Gerhard A. Ritter (Hrsg.), Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland Düsseldorf 1974, S. 339-354

Hugo Preuß: Staat, Recht und Freiheit. Tübingen 1926 (Neudruck 1964)

Die Regierung der Volksbeauftragten 1918/1919. Eingeleitet von Erich Matthias, bearbeitet von Susanne Miller unter Mitarbeit von Heinrich Potthoff (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Erste Reihe) Düsseldorf 1969. Bd. 6, 1 und II

Gerhard A. Ritter/Susanne Miller (Hrsg.): Die deutsche Revolution 1918 -1919. Dokumente. 2. erweiterte Auflage Hamburg 1975

Reinhard Rürup: Entstehung und Grundlagen der Weimarer Verfassung. In: Eberhard Kolb, (Hrsg.), Vom Kaiserreich zur Weimarer Republik. Köln 1972, S. 218-243

Gerhard Schulz: Zwischen Demokratie und Diktatur. Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik. Berlin 1963

Ursachen -und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung. Bd. 3, Berlin o. J.

Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Stenographische Berichte (- Verhandlungen der Reichstage, Bde. 326-333, 335-343, Verhandlungen nebst Anlagen), Berlin 1920

Max Weber: Gesammelte politische Schriften. München 1921, 2. Aufl. Tübingen 1958

Dokumente

Dok. 1 Die Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Verfassung) Vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383)

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Dillen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil

Aufbau und Aufgaben des Reichs Erster Abschnitt. Reich und Länder Art. 1 [Republik, Staatsgewalt] Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Art. 2 [Reichsgebiet] Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Art. 3 [Farben] Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Art. 4 [Völkerrecht] Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Rechts.

Art. 5 [Reichs- und Landesangelegenheiten] Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassung ausgeübt.

Art. 6 [Ausschließliche Gesetzgebung] Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland; 2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung; 5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

Art. 7 [Konkurrierende Gesetzgebung] Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht; 2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Passwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen,
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis; 10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft.
14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und den Bergbau; 17. das Versicherungswesen;
18. die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei;
19. die Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;
20. das Theater- und Lichtspielwesen.

Art. 8 [Gesetzgebung über Abgaben] Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

Art. 9 [Wohlfahrtspflege, Ordnung und Sicherheit] Soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Art 10 [Rahmengesetzgebung] Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:
 1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften; 2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Bucherwesen;
 3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;

4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;

5. das Bestattungswesen.

Art 11 [Landesabgaben] Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs,

2. Doppelbesteuerungen,

3. übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,

4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehr zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder 5. Ausfuhrprämien

auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

Art 12 [Gesetzgebungsrecht von Reich und Ländern] Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.

Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikels 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reich berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

Art. 13 [Reichsrecht bricht Landesrecht] Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.

Art. 14 [Ausführung der Reichsgesetze] Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Art. 15 [Aufsicht, Anweisungen] Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.

Art. 16 [Beamte] Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

Art. 17 [Innere Ordnung der Länder] Jedes Land muss eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muss in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

Art. 18 [Gebietsänderung] Die Gliederung des Reichs in Länder soll unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes.

Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.

Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutretenden Gebiets es verlangt.

Zum Beschluss einer Gebietsänderung oder Neubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preussischen Regierungsbezirkes, eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebietes mit dem Gesamtbezirk nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebietes als ausreichend erklärt werden.

Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlussfassung vorzulegen.

Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Art. 19 [Verfassungsstreitigkeiten usw.] Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist.

Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

Zweiter Abschnitt. Der Reichstag

Art. 20 [Zusammensetzung] Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Art. 21 [Stellung der Abgeordneten] Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Art. 22 [Wahl] Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

Art. 23 [Wahlperiode] Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muss die Neuwahl stattfinden.

Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

Art. 24 (Zusammentritt des Reichstags) Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen. Der Präsident des Reichstags muss ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.

Der Reichstag bestimmt den Schluss der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

Art. 25 [Auflösung] Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass.

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

Art. 26 [Präsident, Geschäftsordnung] Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

Art. 27 [Zwischen Tagungen oder Wahlperioden] Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

Art. 28 [Aufgaben des Präsidenten] Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

Art. 29 [Öffentliche Sitzungen] Der Reichstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 30 [Berichte] Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 31 [Wahlprüfung] Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.

Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder.

Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgerichte wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernannt. Im übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgerichte geregelt.

Art. 32 [Beschlussfassung] Zu einem Beschlusse des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Die Beschlussfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Art. 33 [Anhörung von Regierungsvertretern] Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen. Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Die Länder sind berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen.

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

Sie unterstehender Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Art. 34 [Untersuchungsausschüsse] Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis unberührt.

Art. 35 [Ständige Ausschüsse] Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritte des neuen Reichstages tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.

Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode (2) einen ständigen Ausschuss.

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

Art. 36 [Indemnität] Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 37 [Immunität] Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 38 [Zeugnisverweigerungsrecht] Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete T Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Ort. 39 [Beamte, Soldaten] Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs. Bewerben Sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Art. 40 [Diäten] Die Mitglieder es Reichstags erhalten Jas Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.³

Dritter Abschnitt

Der Reichspräsident und die Reichsregierung

art 41 [Wahl des Reichspräsidenten] Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Art. 42 [Eid] Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid: Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Art. 43 [Amtsdauer, Absetzung] Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluss des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluss ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

Durch Gesetz vom 22. 5. 1926 (RGBl. I S. 243) eingefügt:

Art. 40a [Zwischen Tagungen oder Wahlperioden] Die Vorschriften der Artikel 36, 37, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 gelten für den Präsidenten des' Reichstags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder der im Artikel 35 bezeichneten Ausschüsse auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungsperioden) oder Wahlperioden des Reichstags.

Das gleiche gilt für den Präsidenten eines Landtags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen eines Landtags, wenn sie nach der Landesverfassung außerhalb der Tagung (Sitzungsperiode) oder Wahlperiode tätig werden können.

Soweit Art. 37 eine Mitwirkung des Reichstags oder eines Landtags vorsieht, tritt der Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung an die Stelle des Reichstags und, falls Ausschüsse des Landtags fortbestehen, der vom Landtag bestimmte Ausschuss an die Stelle des Landtags.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zwischen zwei Wahlperioden die im An. 40 bezeichneten Rechte. Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44 [Nicht zugleich Abgeordneter] Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein. Art. 45 [Völkerrechtliche Vertretung] Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten. Kriegserklärung und Friedensschluss erfolgen durch Reichsgesetz.

Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Art. 46 [Ernennungs- und Entlassungsrecht] Der Reichspräsident ernennt und entlässt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

Art. 47 [Oberbefehl] Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

Art. 48 [Maßnahmen bei Störung von Sicherheit und Ordnung] Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln

114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Art. 49 [Gnadenrecht] Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus.

Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Art. 50 [Gegenzeichnung] Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Art. 51 [Vertreter des Reichspräsidenten] Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Reichskanzler vertreten."

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Art. 52 [Zusammensetzung der Reichsregierung] Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

Art. 53 [Ernennung und Entlassung] Der Reichskanzler wird auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Art. 54 [Entzug des Vertrauens] Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muss zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.

Art. 55 [Aufgaben des Reichskanzlers] Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

Art.56 [Richtlinienkompetenz] Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber den Reichstag.

Art.57 [Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung] Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 58 [Beschlüsse] Die Reichsregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 59 (Anklage vordem Staatsgerichtshof] Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, dass sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof.

Vierter Abschnitt. Der Reichsrat

Art. 60 [Vertretung der Länder] Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

Art. 61 [Stimmen] Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 1 Million Einwohner eine Stimme. Ein Überschuss, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird einer vollen Million gleichgerechnet.⁵ Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluss an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme.

Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.

Art. 62 [Ausschüsse]. In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

Art. 63 [Vertreter] Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt.

Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

Art. 64 [Einberufung] Die Reichsregierung muss den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

Art. 65 [Vorsitz, Teilnahme von Regierungsmitgliedern] Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Art. 66 [Anträge, Geschäftsordnung, Abstimmung] Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Die Vollsitzungen des Reichsrats sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Art. 67 [Unterrichtung des Reichsrats] Der Reichsrat ist von den Reichsministern über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministern die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

Fünfter Abschnitt. Die Reichsgesetzgebung

Art. 68 [Einbringung von Gesetzesvorlagen] - Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen. Art. 69 [Vorlagen der Reichsregierung] Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.

-Art. 70 [Ausfertigung, Verkündung der Gesetze] Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

Art. 71 [Inkrafttreten] Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichs-Gesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

Art. 72 [Aussetzung der Verkündung] Die Verkündung eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Reichstages verlangt. Gesetze, die der Reichstag und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

Art. 73 [Volksentscheid, Volksbegehren] Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstages ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

Art. 74 [Einspruch des Reichsrats] Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

Der Einspruch muss innerhalb zweier Wochen nach der Schlussabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.

Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlussfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Recht keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

Art. 75 [Außerkräftsetzung durch Volksentscheid] Durch den Volksentscheid kann ein Beschluss des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Art. 76 [Änderung der Verfassung] Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

Art. 77 [Ausführungsvorschriften] Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht.

Sechster Abschnitt. Die Reichsverwaltung -

Art. 78 [Auswärtige Angelegenheiten] Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

Art. 79 [Verteidigung, Wehrverfassung] Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache. Die Wehrverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.

Art. 80 [Kolonialwesen] Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

Art. 81 [Handelsflotte] Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Art. 82 [Einheitliches Zoll- und Handelsgebiet] Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden. Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden.

Außerdem Zollgebiete können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.

Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehr des Reichs befinden, dürfen über die Grenze der Länder und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.

Art. 83 [Abgaben] Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet.

Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Art. 84 [Gesetzliche Regelungen durch das Reich] Das Reich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:

. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;

. die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden;

die Abrechnung mit den Ländern;

. die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze.

Art. 85 [Haushaltsplan]° Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt.

Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen.

Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplans ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen.

Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Artikel 74 ersetzt werden.

Art. 86 [Rechnungsprüfung]° Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt.

Art 87 [Kredite] 6,7 Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

Art. 88 [Post- und Telegraphenwesen] Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich. Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einen Beirat.'

° Durch § 15 Abs. 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. 3. 1924 (RGBl. I S. 287) wurde bestimmt: "Die Bestimmungen der Art. 85 bis 87 der Reichsverfassung gelten von dem gleichen Zeitpunkt (1. 4. 1924) ab mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat tritt, und dass es zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Sicherheitsleistungen eines Reichsgesetzes nicht bedarf.'

Durch § 15 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. 3. 1924 (RGBl. I S. 287) wurden die Absätze 3 und 4 außer Kraft gesetzt, Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das Reich

Art. 89 [Eisenbahnen] Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten.

Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben, sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen.

Art. 90 [Enteignungsbefugnis; staatliche Hoheitsrechte] Mit dem Übergang der Eisenbahnen übernimmt das Reich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

Art. 91 [Bau, Betrieb, Verkehr der Eisenbahnen] Die Reichsregierung erlässt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister übertragen.

Art. 92 [Selbständige, wirtschaftliche Unternehmen] Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

Art. 93 [Beiräte] Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

Art. 94 [Bau neuer Eisenbahnen] Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören.

Wo das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidigung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigene Rechnung anlegen oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts.

Jede Eisenbahnverwaltung muss sich den Anschluss anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

Art. 95 [Beaufsichtigung durch das Reich] Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich.

Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Sie sind in betriebs sicherem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten. Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.

Art. 96 [Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Landesverteidigung] Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehr dienenden, haben den Anforderungen des Reichs auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

Art. 97 [Wasserstraßen] Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehre dienende Wasserstraßen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluss anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

Mit dem Übergange der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schifffahrtspolizei.

Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.

Art. 98 [Beiräte] Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Reichswasserstraßen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet.

Art. 99 [Erhebung von Abgaben] Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung

anderer Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel. '

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden.

Im Bereiche der Binnenschifffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße; eines Stromgebiets oder eines Wasserstraßennetzes zugrunde gelegt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen.

Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Reiche zu.

Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes kann das Reich die Schifffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

Art. 100 [Kostendeckung] Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschifffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

Art. 101 [Seezeichen] Aufgabe des Reichs ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchttfeuer, Feuerschiffe, Bojen, Tonnen und Baken, in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können Seezeichen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

Siebenter Abschnitt. Die Rechtspflege

Art. 102 [Unabhängigkeit der Richter] Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 103 [Reichsgericht, Gerichte der Länder] Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 104 [Amtsenthebung, Versetzung] Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder

zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 105 [Ausnahmerichter. Ausnahmerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben. Art. 106 [Militärgerichtsbarkeit] Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

Art. 107 [Verwaltungsgerichte] Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

Art. 108 [Staatsgerichtshof] Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Zweiter Hauptteil

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen Erster Abschnitt. Die Einzelperson

Art. 109 [Gleichheitsgrundsatz, Gleichberechtigung, Titel, Orden] Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen. Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

Ein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung keine Titel oder Orden annehmen.

Art. 110 [Staatsangehörigkeit] Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

Jeder Deutscher hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

Art. 111 [Freizügigkeit, Berufsfreiheit] Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszeit zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

Art. 112 [Auswanderung, Auslieferung] Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden.

Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Art. 113 [Fremdsprachige Volksteile] Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung in der Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Art 114 [Freiheit der Person] Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

Art. 115 [Unverletzlichkeit der Wohnung] Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig. Art 116 [Gesetzliche Bestimmung der Strafbarkeit] Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Art. 117 [Briefgeheimnis] Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

Art. 118 [Meinungsfreiheit Zensur] Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihm kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schausstellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Zweiter Abschnitt. Das Gemeinschaftsleben

Art. 119 [Ehe und Familie] Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

Art. 120 [Erziehung] Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Art. 121 [Uneheliche Kinder] Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 122 [Schutz der Jugend] Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

Art. 123 [Versammlungsfreiheit] Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Art. 124 [Vereinigungsfreiheit] Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Verein nicht aus dem Grunde versagt werden, dass er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Art. 125 [Wahlfreiheit, Wahlgeheimnis] Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

Art. 126 [Petitionsrecht] Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Art. 127 [Selbstverwaltung der Gemeinden] Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Art. 128 [Öffentlicher Dienst] Alte Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Art. 129 [Rechtsstellung der Beamten] Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muss ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalsache zu gewähren.

Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

Art. 130 [Beamte dienen der Gesamtheit] Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Art. 131 [Amtspflichtverletzung] Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Art. 132 [Ehrenämter] Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Art. 133 [Persönliche Dienste, Wehrpflicht] Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

Art 134 [Beitrag zu öffentlichen Lasten] Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei. Dritter Abschnitt. Religion und Religionsgesellschaften Art. 135 [Glaubens- und Gewissensfreiheit] Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die

Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Art. 136 [Religion und staatsbürgerliche Stellung]⁸ Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137 (Religionsgesellschaften) Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Art. 138 [Staatsleistungen, Eigentum] Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Art. 139 [Sonntag, Feiertage] Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Art. 140 [Wehrmatsangehörige] Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Art. 141 [Seelsorge im Heer und in Anstalten] Soweit das Bedürfnis nach Gottesdiensten und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt. Bildung und Schule

Art. 142 [Freiheit von Kunst und Wissenschaft] Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihren Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Art. 143 [Bildung der Jugend, Lehrer] Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Art. 144 [Schulaufsicht] Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Art. 145 (Schulpflicht] Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich. Art. 146 (Aufbau des öffentlichen Schulwesens] Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Art. 147 (Privatschulen] Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht. Art. 148 [Inhalt des Unterrichts] In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, dass die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 149 (Religionsunterricht] Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Art. 150 [Denkmäler] Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Fünfter Abschnitt. Das Wirtschaftsleben

Art. 151 [Grundsätze] Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern. Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.

Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

Art. 152 (Vertragsfreiheit] Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Art. 153 [Eigentum, Enteignung] Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

Art. 154 [Erbrecht] Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.

Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

Art 155 [Verteilung und Nutzung des Bodens] Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Missbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

Art. 156 [Sozialisierung] Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluss sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dingenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeben und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Art. 157 [Arbeitsrecht] Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht. Art. 158 [Schutz geistigen Eigentums] Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs.

Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

Art. 159 [Gewerkschaften usw.] Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Art. 160 [Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte] Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Art. 161 [Sozialversicherung] Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

Art. 162 [Zwischenstaatliche Regelung] Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

Art. 163 [Nachweis von Arbeitsgelegenheiten] Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

Art. 164 [Selbständiger Mittelstand] Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

Art. 165 [Arbeiter- und Wirtschaftsräte] Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, dass alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind. sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe in grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage durch Darlegung ihres Standpunktes im Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen verwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 166 [Wahlprüfungsgericht] Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts das Reichsgericht.

Art. 167 [Oberschlesien]⁹ Die Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 3 bis 6 treten erst zwei Jahre nach Verkündung der Reichsverfassung in Kraft.

Art. 168 [Abgabe der preußischen Stimmen] Bis zum Erlass des im Artikel 63 vorgesehenen Landesgesetzes, aber höchstens auf die Dauer eines Jahres, können die sämtlichen preußischen Stimmen im Reichsrat von Mitgliedern der Regierung abgegeben werden".

Durch Gesetz vom 27.11.1920 (RGBl. S. 1987) wurden als Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

In der preußischen Provinz Oberschlesien findet innerhalb zweier Monate, nachdem die deutschen Behörden die Verwaltung des zur Zeit besetzten Gebiets wieder übernommen haben, eine Abstimmung nach Artikel 18 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 5 darüber statt, ob ein Land Oberschlesien gebildet werden soll.

Wird die Frage bejaht, so ist das Land unverzüglich einzurichten, ohne dass es eines weiteren Reichsgesetzes bedarf. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Es ist eine Landesversammlung zu wählen, die binnen drei Monaten nach der amtlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses zur Einsetzung der Landesregierung und zur Beschlussfassung über die Landesverfassung einzuberufen ist. Der Reichspräsident erlässt die Wahlordnung nach den Grundsätzen des Reichswahlgesetzes und bestimmt den Wahltag:

2. Der Reichspräsident bestimmt im Benehmen mit der ober-schlesischen Landesversammlung, wann das Land als eingerichtet gilt.

3. Die ober-schlesische Staatsangehörigkeit erwerben:

a) die volljährigen Reichsangehörigen, die am Tage der Einrichtung des Landes Oberschlesien (Nr. 2) in seinem Gebiete Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, mit diesem Tage;

b) sonstige volljährige preußische Staatsangehörige, die im Gebiete der Provinz Oberschlesien geboren sind und innerhalb eines Jahres nach Einrichtung des Landes (Nr. 2) der Landesregierung erklären, dass sie die ober-schlesische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, am Tage des Empfanges dieser Erklärung;

c) alle Reichsangehörigen, die durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung der Staatsangehörigkeit einer der unter a und b bezeichneten Personen folgen.

Art. 169 [Inkrafttreten des Art. 83] Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung im Art. 83 Abs. 1 wird durch die Reichsregierung festgesetzt.

Für eine angemessene Übergangszeit kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern auf ihren Wunsch belassen werden.

Art. 170 [Post- und Telegraphenverwaltungen in Bayern und Württemberg] Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschließlich vom Reiche geregelt.

Art. 171 [Staatseisenbahnen, Wasserstraßen, Seezeichen] Die Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Art. 172 [Staatsgerichtshof] Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei wählt. Sein Verfahren regelt er selbst.

Art. 173 [Reichsgesetz gemäß Artikel 138] Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

Art. 174 [Vorgesehenes Reichsgesetz nach Artikel 146 Abs. 2] Bis zum Erlass des im Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Art. 175 [Verdienste in den Kriegsjahren 1914 bis 1919] Die Bestimmung des Artikel 109 findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914 bis 1919 verliehen werden sollen.

Art. 176 [Vereidigung] Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.

Art. 177 [Eidesleistung] Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistungen unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, dass der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: "ich schwöre". Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

Art. 178 [Aufhebung der Verfassung von 1871] Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des 'am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt".

Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweitiger Anordnung oder Gesetzgebung.

Art. 179 [Verweisung auf aufgehobene Vorschriften] Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident 12. Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuss zustehende Befugnis zum Erlass von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlass der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats. nach Maßgabe dieser Verfassung.

Art. 180 [Nationalversammlung als Reichstag] Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Bis zum Amtsantritt des ersten Reichspräsidenten wird sein Amt von dem auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten geführt.

Art. 181 [Inkrafttreten der Verfassung] Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.



Zeitgenössische Karikatur: Wer will regieren?
"Ich würde Ihnen gerne helfen, aber ich kann
doch meinen Standpunkt nicht verlassen."

Die ideologisch fixierten Parteien können sich
nicht dazu entschließen, der um ihr Leben
kämpfenden Germania gemeinsam zu helfen.